Die Verwaltung und Nutznießung des Frauengutes bei der Gütertrennung.

(§ 1430 BGB.)

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Alfred Bohn,
Referendar aus Stuttgart.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Stuttgart.
Druck von W. Kohlhammer.
1915.

Referent: Professor Dr. E. Mayer.

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung.

§ 1. Geschichtliche Entwicklung 9

§ 2. Die Gütertrennung im allgemeinen 16

Die Verwaltung und Nutznießung des Frauengutes bei der Gütertrennung.

A. § 3. Die Verwaltung durch die Frau selbst 20

B. Der Mann als Verwalter des Frauengutes.

§ 4. Der § 1430 und die rechtliche Natur des darin normierten Verhältnisses 23

§ 5. Die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 1430 29

§ 6. Die Verpflichtungen des Mannes 41

§ 7. Die Befugnisse des Mannes 47

§ 8. Die Primärverbindlichkeiten 53

§ 9. Das Einkünfteverwendungsrecht des Mannes . . . 57

§ 10. Die Stellung der Frau 63

§ 11. Die Rechtslage bei Beendigung des Verwaltungsverhältnisses 68

Anhang.

§ 12. Das Vorkommen von zweierlei Verwaltungs- und Nutznießungsarten in einer Ehe 75

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549815_0190

Literaturverzeichnis.

Baligand, Der Ehevertrag, Würzburger Preisschrift, 1906.

Berichte der Reichstagskommission über den Entwurf eines BGB., Berlin 1896.

Biermann, Kommentar zum BGB., Familienrecht, Abschnitt 1: Bürg. Ehe, 1906.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerl. Rechts, 2. Bd., 5. Aufl. 1912.

Dernburg, Das bürgerl. Recht des Deutschen Reiches und Preußens, 4. Bd.: Deutsches Familienrecht, 4. Aufl. 1908.

Endemann, Einführung in das Studium des BGB., Lehrbuch des bürgerl. Rechts, Bd. 2 Abt. 2, 8. Aufl. 1908.

Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, Bd. 2 Abt. 1: Sachenrecht, 4. und 5. Aufl., Marburg 1909 ff.

Fester, Das Recht des Mannes am Frauengut beim Güterſystem der Verwaltungseinheit nach dem Sachſenſpiegel und den neueren Rechten. Marburger Dissertation, 1900.

Feyerabend, Die Gütertrennung des BGB., Rostocker Dissertation, 1905.

Fischer-Henle, Das BGB. v. 18. 8. 96 nebst dem EinfG. v. 8. 2. 09, Kommentar, 5. Aufl. 1902.

Hölder, Kommentar zum BGB. v. 18. 8. 96 nebst EinfG., 4. Bd.: Familienrecht, 1. Abschnitt bearbeitet von Artur Schmidt, 1907.

Kohler, Das Eherecht des BGB., Stuttgart, 1898.

Kuhlenbeck, Das BGB. für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen, Bd. 2, 2. Aufl. 1903 f.

Landsberg, Das Recht des BGB. vom 18. 8. 96, Bd. 2. 1904.

Mayer-Haidlen, Das Nachlaßgericht nach Reichsrecht und Württemb. Landesrecht, Stuttgart 1912.

Mayer-Reis, Lehrbuch des Familien- und Erbrechts, 1. Bd.: Das Familien- und Vormundschaftsrecht, 4. Aufl. 1902 ff.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum BGB. für das Deutsche Reich, 4. Bd.: Familienrecht, Berlin 1899.

Osenstätter, Die Gütertrennung nach dem BGB. in der Zeitschrift für das Notariat und die freiwillige Rechtspflege der Gerichte in Bayern, Bd. 1.

Petrazycki, Die Lehre vom Einkommen, Berlin 1893, Bd. 1.

Planck, Das bürgerliche Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetz, 4. Bd.: Familienrecht, 3. Aufl. 1906.

Reatz, Die zweite Lesung des Entwurfs eines BGB. für das Deutsche Reich.

Redder, Die Haftung des Ehemanns gegenüber der Ehefrau auf Grund der Verwaltung und Nutznießung nach dem BGB. für das Deutsche Reich, Leipziger Dissertation, 1904.

Rehbein, Entscheidungen des Obertribunals, Bd. 2.

Rocholl, Das Eherecht des BGB. 1900.
Salamonski, Das Vorbehaltsgut der Ehefrau beim gesetzlichen Güterstande des BGB., Rostocker Dissertation, 1901.
Schilling, Der rechtliche Charakter der ehelichen Nutznießung im BGB. in Kohlers Archiv für bürgerl. Recht, Bd. 19, 1901.
Schmidt, Artur s. Hölder.
Schütze, Das bürgerliche Gesetzbuch, Leipzig 1898.
Sohm, Institutionen des römischen Rechts, 13. Aufl. 1908.
Staudinger, Kommentar zum BGB. und dem EinfG., 4. Bd.: Familienrecht, 1. Teil, von Th. Engelmann, 5.—6. Aufl. 1910.
v. Stubenrauch, Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns am eingebrachten Gut der Ehefrau nach dem BGB., Erlanger Dissertation, 1898.
Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland, 2. Aufl. 1904.
Weber, Das Vorbehaltsgut nach den Gütertrennungsgrundsätzen, Tübinger Dissertation, 1910.
Wieruszowski, Handbuch des Eherechts mit Ausschluß des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechts, Bd. 1 und 2, 1900 und 1904.

Paragraphennummern ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das BGB.

Einleitung.

§ 1.

Geschichtliche Entwicklung.

Mit zunehmender Zivilisation eines Volkes und fortschreitender Veredlung seiner ethischen Anschauungen hebt sich auch die soziale Bewertung und gesellschaftliche Stellung der Frau. In rohen Urzeiten die Sklavin des Mannes, späterhin die Magd und Wirtschafterin in seinem Haushalte, im Endstadium der Entwicklung mit dem Manne zu einer rechtlich geschützten innigen Lebensgemeinschaft auf ebenbürtiger Grundlage vereinigt — diese Stufenleiter läßt sich bei allen Völkern beobachten.

Hand in Hand mit der wachsenden Wertschätzung der Frau auf personenrechtlichem Gebiete geht auch das Bestreben, der verheirateten Frau einen entsprechenden Einfluß auf ihr in die Ehe gebrachtes oder während der Ehe durch eigene Arbeit erworbenes Vermögen einzuräumen.

Solange die Frau rechtlos ist, ist sie auch vermögenslos. Im Laufe der Zeiten aber kann die Entwicklung bis zu völliger Ausschaltung des Manneswillens bei der Verfügung über das Frauengut gehen. Die einzelnen Phasen und Endergebnisse mögen freilich bei den verschiedenen Völkern ein anderes Bild aufweisen.

Wie es im urzeitlichen Rom mit der Rechtsstellung der Ehefrau bestellt war, wissen wir nicht.

Nach dem uns bekannten älteren römischen Rechte gab es zwar eine gesetzmäßige Verbindung von Mann und Frau zu gegenseitiger Lebensgemeinschaft, allein die Frau wurde durch die Eheschließung der manus, d. h. der unbeschränkten eheherrlichen Gewalt des Mannes unterworfen. Ihre Stellung auf vermögensrechtlichem Gebiete, die uns hier allein näher interessiert, war eine dementsprechend zurückgesetzte.

Alles Vermögen, das die Frau bei Eingehung der Manusehe zu eigen hatte, ging per universitatem — ausgenommen die etwaigen

Schulden, die infolge der mit der Eheschließung verbundenen capitis deminutio minima nach Zivilrecht erloschen — auf den Mann über. Die Frau stand auch vermögensrechtlich filiaefamilias loco: sie war unfähig, eigenes Vermögen zu erwerben. Was sie während der Ehe, sei es durch Arbeit, Erbgang oder Schenkung, erlangte, erwarb sie gleich dem Hauskinde ihrem Manne. Wegen eines durch die Frau begangenen Delikts konnte gegen den Mann die Noxalklage angestrengt werden; wollte der Mann den geforderten Schadenersatz nicht auf sich nehmen, durfte er die Frau — servae loco — dem Kläger ins mancipium geben.

Auch nachdem das Institut des peculium, d. h. die Zuwendung eines Geldbetrags von seiten des Mannes an die Frau zu beliebiger Umtreibung, in Rom in Übung gekommen und so der Frau quoad peculium eine freiere Stellung eingeräumt worden war, blieb dieses peculium trotzdem stets im Eigentum des Mannes.

Im späteren römischen Rechte, als infolge der großen wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen in dem zur Weltmacht und zum Handelszentrum sich entwickelnden Gemeinwesen die Ehefrau mehr Sicherheit und Selbständigkeit für ihr Vermögen erlangt und sich in Rom die manusfreie Ehe eingebürgert hatte, gewannen dann die Verhältnisse ein ganz anderes Aussehen.

Bei der manusfreien Ehe bleiben die vermögensrechtlichen Sphären beider Ehegatten vollständig voneinander geschieden; es herrscht „Gütertrennung".

Jeder Ehegatte behält das Eigentum an seinem Eingebrachten und das freie Verfügungsrecht über sämtliche Vermögenswerte. Die Verwaltung der beiden Vermögensmassen ist im Prinzip eine völlig getrennte. Die Ehelasten trägt der Mann; allerdings gilt die Frau als naturaliter — „moralisch" — verpflichtet, dem Manne einen Beitrag ad onera matrimonii sustinenda zu leisten, und zwar in Gestalt der dos.

Diese dos, die entweder als dos adventicia von seiten der Frau selbst oder ihrer Mutter, oder als dos profecticia von dem der Frau gegenüber Dotationspflichtigen dem Manne bestellt wird, geht für die Dauer der Ehe — solange also die Frau die Haushaltungskosten mit zu bestreiten hat — in das Eigentum des Mannes über.

Alles übrige Vermögen der Frau, das sie außer der dos besitzt, bleibt ihr freies Eigentum. Es wird mit dem Namen παραφερνα bezeichnet, und, um es von der dos unterscheiden zu können, meist schriftlich fixiert.

Es kam freilich häufig vor, daß die Frau, und das interessiert uns hier besonders, ihrem Manne als dem geschäftsgewandteren Teile die Verwaltung auch des Paraphernalguts überließ. Hierbei hatte der Mann aber lediglich die Stellung des Beauftragten; er unterlag also den Anweisungen der Frau und ihrem Widerrufe. Der Mann haftete jedoch nur für culpa in concreto. Eine weitere Besonderheit dieses Mandats war, daß die Frau wegen ihrer Ansprüche ein gesetzliches Pfandrecht am Vermögen des Mannes hatte. —

Ganz anders als im römischen Recht entwickelten sich die Verhältnisse nach deutschem Recht. Erscheint uns dort der Übergang von der Unmündigkeit zur Selbständigkeit der Frau in vermögensrechtlicher Hinsicht fast etwas zu schroff, so finden wir hier, daß der Gedanke von der Alleinverfügungsmacht der Frau über ihr Eingebrachtes äußerst langsame Fortschritte gemacht hat. Statt der Klarheit und zwingenden Einfachheit der Entwicklung im römischen Recht hat sich in Deutschland eine große Anzahl von Güterrechten, die durch zahlreiche Modifikationen untereinander wieder verschieden ausgestaltet waren, gebildet.

Die meisten Einzelheiten dieser Güterrechte bis ins frühe Mittelalter herein sind bis heute noch nicht klargestellt. Immerhin wissen wir, daß sich in allen diesen Rechten das Bestreben widerspiegelt, einerseits die Verbindung der Ehegatten auch auf vermögensrechtlichem Gebiete inniger zu gestalten, andererseits und damit zusammenhängend aber auch dem Manne als dem Haupt der Ehe eine überlegene Stellung zu verschaffen.

Zur Zeit der Volksrechte ist der Mann durchweg alleiniger Träger der Verfügungsmacht und hat, wenigstens nach außen, in den meisten Rechten noch lange Zeit das alleinige Verwaltungsrecht verkörpert, wenn auch im Innenverhältnis sich mehr und mehr eine Zunahme des Einflusses der Frau durchsetzte.

Nicht Eigentümer wurde der Mann, sondern, wie der Sachsenspiegel in Buch I Art. 31 § 2 sagt: svenne en man wif nimt, so nimt he in sine gewere al ir gut to rechter vormuntscap; der

Mann wurde also Nachfolger des Vaters in der Munt und erlangte als solcher auch bezüglich des Frauenvermögens die Gewere zu rechter Vormundschaft, d. h. Besitz, Verwaltungs-, Verfügungs- und Nutzungsrecht. Bei Verfügungen über liegendes Gut hatte er die Zustimmung der Frau einzuholen. Der Mann erscheint juristisch als Gemeinschaftshaupt, mit einer ihm im gemeinsamen Interesse des Ehepaars anvertrauten Verwaltung der zu diesem Zwecke verbundenen Güter. Mit Auflösung der Ehe fielen die Güter wieder in ihre Bestandteile auseinander.

Zur Zeit der Stadtrechte kam es dann mehr und mehr vor, daß die Frau einen Teil ihres Vermögens, meist die Fahrnis, zur eigenen Verfügung einbehielt. Bei der wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung des Mobiliarvermögens, dessen Hauptbestandteil jetzt das Kapital bildete, machte sich nämlich das Bedürfnis fühlbar, die Gewalt des Mannes über dasselbe etwas zu beschränken.

Die weitere Entwicklung des deutschen Rechts läßt sich in zwei Grundformen betrachten: Einerseits läßt sich eine so oder so gestaltete Vereinigung der beiden Vermögensmassen beobachten, andererseits ein Getrenntbleiben derselben.

Bei den Gütergemeinschaften, die hauptsächlich im Süden Deutschlands zu finden waren, wurde das äußerliche Verhältnis der Gewere zu rechter Vormundschaft umgewandelt zu einem Miteigentumsverhältnis, indem die beiderseitigen Vermögensbestände zu einer einheitlichen Masse verschmolzen wurden. Eine beschränkte Gütergemeinschaft kannten schon in fränkischer Zeit die Franken und Westfalen; die Frau war hier an der Errungenschaft mit einem Drittel bzw. der Hälfte beteiligt. In nachfränkischer Zeit haben die meisten Stammesrechte eine Gütergemeinschaft aufzuweisen, die freilich meist erst dann eintrat, wenn die Ehe durch die Geburt eines Kindes „vererbt" war.

In den anderen Stammesrechten, nach denen die Vermögensmassen getrennt bleiben, tritt fast durchweg die Verwaltungs- und Nutznießungsbefugnis des Mannes ein, so wie sie namentlich im Sachsenspiegel dargestellt wird. Eine schroff ausgeprägte Gütertrennung ohne Rechte des Mannes am Frauengut war dem deutschen Rechte fremd. Freilich führte die Rezeption die Gütertrennung des römischen Dotalrechts in mehr oder minder falscher Ausgestaltung in gewisse kleinere Rechtsgebiete ein, wie Mecklenburg und Braunschweig.

Im 19. Jahrhundert finden wir folgende Hauptgruppen vor:

a) Die Allgemeine Gütergemeinschaft.
Hierbei wird das gesamte Vermögen beider Ehegatten zu einem Gesamtgut vereinigt. Jeder Ehegatte ist Miteigentümer zur Hälfte. Wir finden sie hauptsächlich in Mitteldeutschland.

b) Die Fahrnisgemeinschaft.
Bei diesem Güterstande wird das Vermögen beider Gatten, mit Ausnahme der Grundstücke, zum Gesamtgut vereinigt. Ihre Verbreitung fand sie im rheinisch-französischen Rechtsgebiete.

c) Die Errungenschaftsgemeinschaft.
Was die Ehegatten während der Ehe erwerben, wird ihr gemeinsames Eigentum. Die in die Ehe gebrachten Vermögensstücke bleiben jedoch getrenntes Gut. Dieser Güterstand galt hauptsächlich in Württemberg und Altbayern.

d) Die Gütertrennung mit Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Kraft seiner Vormundschaft über Person und Vermögen der Frau hat der Mann das Recht, das Vermögen, das die Frau in die Ehe bringt, in seine Verwaltung zu nehmen und die Nutzungen, die dasselbe abwirft, in sein Eigentum überzuführen. Dieses, schon im Sachsenspiegel als gesetzliches geltende Güterrecht, war hauptsächlich in Nord- und Mitteldeutschland anzutreffen. Nach ihm lebten etwa 14 Millionen, während die Allgemeine Gütergemeinschaft bei etwa 11 Millionen, die Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft je bei etwa 7 Millionen, das Dotalrecht bei etwa 3 Millionen Deutschen in Geltung stand.

Außer diesen Hauptgruppen gab es noch eine Menge von Güterrechten, die in allen möglichen Abstufungen von diesen abwichen. Man zählte am Ende des 19. Jahrhunderts mehr als hundert verschiedene Gestaltungen.

Es war selbstverständlich, daß diese Zersplitterung das Bedürfnis nach einheitlicher Regelung besonders stark erweckte. Mit dieser Zerrissenheit ein Ende gemacht zu haben, ist eines der bedeutendsten Verdienste, die sich das BGB. um die Rechtsentwicklung erworben hat.

Das BGB. hat, um den Rückgriff der Beteiligten auf gewohnte Rechtsnormen zu erleichtern, dem vertragsmäßigen Güterrecht freilich noch einen großen Spielraum gelassen, jedoch für ganz Deutschland

eine einheitliche Regelung des ehelichen Güterrechts geschaffen. Außer den drei Vertragsgüterrechten der Allgemeinen Gütergemeinschaft, Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft kennt das BGB. den ordentlichen gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes und einen außerordentlichen: Die Gütertrennung.

Das Normale ist also der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes, oder, wie er meist schlecht genannt wird, die Verwaltungsgemeinschaft. Der von Schröder geprägte Ausdruck „Verwaltungsgemeinschaft", ist, das wird jetzt fast allgemein zugegeben, so ziemlich der unpassendste, den man für dieses Güterrecht wählen konnte. Von einer Verwaltung der Vermögensbestände durch Mann und Frau gemeinschaftlich, wie aus dem Ausdruck zu schließen wäre, ist gar keine Rede; es trifft ja genau das Gegenteil zu. Die Bezeichnungen „Gütereinheit", „Verwaltungseinheit", Verfügungsgemeinschaft" sind nicht viel besser. Es ist freilich schwer, für den gesetzlichen Güterstand einen kurzen, prägnanten Ausdruck zu finden. Da nun in der Bezeichnung m. E. zum Ausdruck kommen sollte, daß der Mann es ist, dem die Verwaltung und Nutznießung zusteht, so möchte ich den (ordentlichen) gesetzlichen Güterstand als den Güterstand der „Mannesnutzwaltung" bezeichnen.

Der außerordentliche gesetzliche Güterstand der (reinen) Gütertrennung wird im nächsten Paragraphen des Näheren betrachtet werden. —

So haben sich aus dem Wirrsal der Rechtsordnungen zwei Güterstände siegreich hervorgeschält, bei denen beiden das Vermögen der Frau eine gesicherte Position erhält. Wie wird die Entwicklung weitergehen?

Es mag richtig sein, in einer Kulturperiode, in der das Leben sich infolge eines noch wenig entwickelten Wirtschaftsverkehrs überhaupt in viel stilleren Bahnen bewegte, und demgemäß auch das Familienleben sich in behaglicher Ruhe hinterm häuslichen Herde auskosten ließ, das enge persönliche Band auch auf die Vermögensverhältnisse zu übertragen. Je mehr aber mit steigendem Verkehr und allmählich immer größerer Inanspruchnahme aller leistungsfähigen Kräfte die Teilnahme der Frau am Wettbewerb des Lebens wuchs, um so energischer mußten die der Entwicklung sich entgegenstellenden Schranken beseitigt werden. So fiel die Vormundschaft des Mannes über die Frau, wie auch die Ausnahmebestimmungen zugunsten der schutzbedürftigen Frau als überflüssig

geworden in immer größerem Umfange aufgehoben wurden, bis das BGB. vollends mit den Sonderrechtsbildungen gänzlich aufgeräumt hat. Mit zwingender Notwendigkeit durfte zu einer Zeit, da der gesamte wirtschaftliche Verkehr sich zu einer seither nie erreichten Höhe aufzuschwingen begann, die Frau, die immer mehr sich zur Teilnahme an der nationalen Arbeit anschickte, durch die Eheschließung in vermögensrechtlicher Beziehung keine Einbuße erleiden, sie durfte nicht in die Fesseln einer mittelalterlichen Güterrechtsordnung geschlagen werden.

Die schon jetzt vielfach aufgeworfene Frage, ob das nunmehrige gesetzliche Güterrecht, das ja freilich das von der Frau beigebrachte Vermögen in ihrem Eigentum beläßt, die Verwaltung desselben aber in die Hände des Mannes legt, auf die Dauer befriedigen wird, glaube ich mit Anderen verneinen zu müssen. Ja, man wird voraussagen dürfen: Das anhaltende Steigen unseres Wirtschaftsverkehrs wird es mit sich bringen, daß in der Zukunft einmal das heutige Güterrecht mit seinen Schranken für die Verfügungsmacht der Frau ersetzt werden wird durch das System, dem infolge seiner klaren Gestaltung und Einfachheit der Handhabung die Herrschaft zufallen wird, die Gütertrennung.

Nicht die Gütertrennung wird es freilich sein, welche jegliche Beziehung zwischen den beiden Vermögensmassen ausschließt, denn das ließe sich ohne Nachteil für die eheliche Lebensgemeinschaft überhaupt nie erreichen, sondern derjenigen wird die Zukunft gehören, welche das BGB. in § 1430 schon vorgezeichnet hat, nämlich eine Gütertrennung, bei welcher die Frau, ohne von ihren Rechten etwas einzubüßen, ihr Vermögen aus freien Stücken dem Manne zur gleichzeitigen Verwaltung mit seinem eigenen überläßt. Der Mann soll der verwaltende Teil sein, aber die Frau soll diese Verwaltung jederzeit bei Mißbrauch der Mannsbefugnisse abstellen dürfen.

Daß wir heute noch nicht so weit gekommen sind, beruht lediglich auf dem zähen Festhalten des Gesetzgebers an der historischen Tradition, daß das der völligen, reinen Gütertrennung entsprechende römische Dotalrecht zu einer Zeit, die mit der heutigen grundverschieden ist, keinen Anklang in Deutschland gefunden habe, als ob sich die Zustände heute mit denen der Rezeptionszeit vergleichen ließen!

Daß die gedachte Regelung in der praktischen Durchführung die zweckentsprechendsten Ergebnisse liefert und dem enggeknüpften Familienbande keinen Abbruch tut, hat man anderwärts schon längst erkannt,

und so wird auch bei uns einmal die Zeit kommen, da der bis jetzt nur bescheiden aus den Güterrechtsparagraphen hervorlugende § 1430 sich die Krone aufs Haupt setzen wird.

§ 2.

Die Gütertrennung im allgemeinen.

I. Die Gütertrennung stimmt mit den anderen Güterrechten darin überein, daß auch hier der Mann das Haupt der Familie ist; soweit es sich um die eheliche Lebensgemeinschaft selbst handelt, wird die Stellung der Gatten überhaupt nicht berührt. Der Unterschied gegenüber den anderen Güterständen tritt lediglich auf vermögensrechtlichem Gebiet zutage, und zwar besteht dieser Unterschied darin, daß im Prinzip die Vermögensbestände der Gatten und deren Verwaltung voneinander getrennt bleiben, daß also keinerlei Zusammenfassung des beiderseitigen Vermögens für die Zwecke der Ehe eintritt.

Der Grundgedanke bei der Gütertrennung ist: Die Frau soll gegen eine Mißwirtschaft des Mannes mit ihrer Habe, sei es durch ungeordnete Verwaltung oder leichtsinnige Vergeudung, geschützt sein. Zu diesem Zwecke ist dem Manne grundsätzlich jegliches Eindringen in die vermögensrechtliche Sphäre der Frau untersagt. Der Mann hat weder Besitz- noch Nutznießungs- noch Verwaltungsrechte, andererseits freilich auch keinerlei Lastentragung bezüglich des Frauenvermögens. Er hat auch kein Zustimmungsrecht zu irgendwelchen Rechtsgeschäften, welche die Frau mit Dritten abschließt.

Im Falle der Not, wenn das eigene Vermögen des Mannes durchgebracht ist, ist die Frau bei der Gütertrennung mit ihrem Gute insofern sicher gestellt, als sie infolge der Bestimmung, daß kein Ehegatte für die Schulden des andern haftet, den Gläubigern des Mannes den Zugriff auf ihr Vermögen verwehren kann. Da die Frau nach § 1360 Abs. 2 BGB. bei allen Güterständen dem bedürftigen Manne gegenüber alimentationspflichtig ist, so kommt diese Befugnis auch wieder ihrem vermögenslosen Manne, soweit er durch seinen Arbeitsverdienst den eigenen Lebensunterhalt nicht zu erwerben vermag, zugute. Darin liegt auch, wie Feyerabend S. 54 treffend bemerkt, der eigentliche Zweck der Gütertrennung: im Falle der Not soll die Lebensgemeinschaft über den Ver-

mögensverfall des Mannes hinaus fortdauern; und der Erhaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu dienen, nicht aber die Ehegatten einander zu entfremden, ist ja der eigentliche Zweck der Gütertrennung.

Eine minderjährige, geschäftsbeschränkte Frau wird durch die Eheschließung nicht voll geschäftsfähig. Der Mann erhält lediglich die unmittelbare Fürsorge für die Person der minderjährigen Frau, vgl. die §§ 1354, 1633, 1800 BGB. Im übrigen bleiben die Rechte und Pflichten des gesetzlichen Vertreters unangetastet.

Obgleich der Gesetzgeber — vgl. Denkschrift S. 176, bei Mugdan S. 1149 — nicht verkannt hat, daß bei keinem anderen Güterrechte die Rechtsstellung der Frau eine so gesicherte und selbständige ist, wie bei der Gütertrennung, hat er sich doch infolge der oben erwähnten Tatsache, daß das römische Dotalrecht in Deutschland nicht heimisch geworden war, trotz mancher mit Nachdruck gestellter Anträge, gescheut, dieses einfachste und darum dem Volke am ehesten verständlich zu machende Güterrechtssystem statt der verwickelteren Mannesnutzwaltung zum ordentlichen gesetzlichen Güterstande zu erheben. Die Gütertrennung tritt, sofern sie nicht, was ja ohne weiteres möglich ist, durch Vertrag von vornherein oder während der Ehe vereinbart wird, nur sekundär in Wirkung.

II. Gütertrennung findet statt in folgenden Fällen:

1. Nach §§ 1364, 1426 Abs. 1, wenn eine geschäftsbeschränkte Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eine Ehe eingeht. Der Zeitpunkt des Eintritts der Gütertrennung ist: der Abschluß der Ehe.
2. Wenn die Mannesnutzwaltung oder eine andere Gütergemeinschaft während bestehender Ehe durch Aufhebungsklage oder Konkurs über das Vermögen des Mannes endigt, vgl. §§ 1426 Abs. 1, 1470 Abs. 1 Satz 2, 1545 Abs. 1. Eintritt: mit Rechtskraft des Urteils bzw. des Eröffnungsbeschlusses.
3. Bei Ausschließung der Mannesnutzwaltung oder bei Aufhebung einer Gütergemeinschaft durch Ehevertrag ohne positiven Inhalt, § 1436. Eintritt: mit dem Abschluß des Vertrages, bzw. dem darin festgesetzten **dies a quo**.
4. Wenn die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung durch Urteil wiederhergestellt wird, § 1587. Eintritt: mit dem Zeitpunkt der Wiederherstellung der Gütergemeinschaft.

5. Wenn die Mannesnutzwaltung oder eine der partikularen Gütergemeinschaften durch Todeserklärung des Mannes aufhört. Vgl. §§ 1420, 1426 Abs. 1; 1544, 1545 Abs. 1; 1549.

III. Die allgemeinen Wirkungen der Ehe treten auch bei der Gütertrennung ein.

So gilt auch hier das Recht und die Pflicht auf gegenseitige eheliche Lebensgemeinschaft, § 1353; das Entscheidungsrecht des Mannes in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten, § 1354; das Wohnorts- und Wohnungsbestimmungsrecht, § 1354; ferner das Recht und die Pflicht der Frau, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten, § 1356; gegebenenfalls die Verpflichtung der Frau, im Geschäfte des Mannes mitzuarbeiten, § 1356 Abs. 2; die sog. Schlüsselgewalt der Frau, § 1357; weiterhin das Kündigungsrecht des Mannes bei einer die ehelichen Interessen beeinträchtigenden Tätigkeit der Frau, § 1358; sodann die Beschränkung der gegenseitigen Haftung wegen Verschuldens auf Haftung für diligentia quam suis, § 1359; des weiteren die Pflicht des Mannes, der Frau standesgemäßen Unterhalt zu gewähren, § 1360 Abs. 1; die entsprechende Verpflichtung der Frau, wenn der Mann außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, § 1360 Abs. 2; und endlich die Mucianische Vermutung des § 1362, wonach bis zum Beweise des Gegenteils durch die Frau die beweglichen Sachen als im Eigentum des Mannes, die Gerade aber, d. h. die zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Gegenstände, als im Eigentum der Frau stehend gelten.

Alle diese Wirkungen beruhen, wie sich die Motive IV, 322 ausdrücken, so sehr auf der öffentlichen Ordnung, daß auch durch Ehevertrag auf sie nicht verzichtet werden kann.

IV. Eine Abschwächung des oben ausgesprochenen Prinzips, wonach die Güter vollständig getrennt bleiben, ist darin zu erblicken, daß für den ehelichen Aufwand nicht jeder Gatte getrennt für sich zu sorgen hat, sondern daß der Mann der Frau gegenüber verpflichtet ist, den ehelichen Aufwand [1]) zu tragen, sowie den Unterhalt der gemeinschaftlichen Kinder zu bestreiten. Und zwar hat der Mann für diese Ehelasten zunächst mit seinen eigenen Mitteln aufzukommen; die Frau ist jedoch vom Gesetze angehalten, dem Manne zur Bestreitung jener Ausgaben einen der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Ehegatten und

1) Über den Begriff des ehelichen Aufwands ist hier nicht des näheren zu sprechen. Vgl. darüber Feyerabend S. 33 ff. Mayer-Haidlen S. 453.

dem Betrage der Einkünfte beider Gatten angemessenen Beitrag [2]), der nötigenfalls durch den Richter festgesetzt wird, aus den Einkünften ihres Vermögens, bzw. aus dem Ertrage ihrer Arbeit oder ihres Erwerbsgeschäfts zu leisten. Den Stamm braucht sie also nicht anzutasten, soweit nicht der Anspruch des Mannes auf Gewährung von Unterhalt eingreift. Der Anspruch des Mannes ist jederzeit klagbar. Er ist höchst persönlich, weder übertragbar noch pfändbar, noch verpfändbar, auch nicht durch Aufrechnung tilgbar. Für die Vergangenheit können Beiträge nur bei Verzug der Frau gefordert werden. Zu eigener Verwendung für die erforderliche Alimentation ihrer selbst oder ihrer Kinder, kann die Frau ihren Beitrag zurückbehalten, wenn entweder eine Unterhaltsgefährdung seitens des Mannes zu besorgen ist, oder wenn die Entmündigung des Mannes erfolgt ist, oder ferner, wenn eine Gebrechlichkeits- oder Abwesenheitspflegschaft über den Mann eingeleitet worden ist.

Durch diese Bestimmungen ist erreicht, daß der Aufwand von den Gatten gemeinsam, wenn auch meist in ungleicher Höhe geleistet und nicht das Gefühl erweckt wird, als stünden sie sich in Ansehung ihres Vermögens überhaupt als Fremde gegenüber. Auch die Schlüsselgewalt der Frau und die dadurch bedingte Einwirkung auf das Vermögen des Mannes läßt sich im Interesse sowohl der Ehe als des Verkehrs mit Dritten bei der Gütertrennung ebenfalls nicht ausschalten. Wohl aber ist eine Ausschließung der Beitragspflicht der Frau durch Ehevertrag möglich.

Bestreitet die Frau freiwillig die Kosten des Haushalts, so braucht ihr der Mann nur ausnahmsweise Ersatz zu leisten, da im Zweifel nach § 1429 anzunehmen ist, daß der Frau der animus recipiendi fehlt.

V. Die Gütertrennung endigt sowohl durch einen Vertrag, durch welchen ein anderer Güterstand vereinbart wird (§ 1432), als kraft Gesetzes, nämlich wenn infolge Wiederherstellungsklage das ehemännliche Verwaltungs- und Nutznießungsrecht oder die Errungenschaftsgemeinschaft nach den §§ 1425, 1547, 1548 wiederhergestellt wird; nicht jedoch, wenn die minderjährige geschäftsbeschränkte Frau, die ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters geheiratet und dadurch den Eintritt der Gütertrennung herbeigeführt hat, volljährig wird.

2) Dernburg S. 189.

Die Verwaltung und Nutznießung des Frauengutes bei der Gütertrennung.

A. Die Verwaltung durch die Frau selbst.

§ 3.

I. Wenn die Frau ihr Vermögen selbst verwaltet, dann liegen die Rechtsverhältnisse sehr einfach, denn der Mann ist ja dann einflußlos auf die Verwaltung. Die — vollgeschäftsfähige — Frau ist unbeschränkte Herrin ihres ganzen, ungetrennten Vermögens; sie steht Dritten wie unverheiratet gegenüber.

Sie verwaltet also ihr Vermögen nach freiem Gutdünken, kann beliebig darüber verfügen und unbeschränkt die Nutzungen ziehen. Sie kann ungehindert Verbindlichkeiten eingehen und sich vollwirksam verpflichten. Sie führt ihre Rechtsstreitigkeiten, ohne der Zustimmung des Mannes zu bedürfen, und ist im Prozesse aktiv und passiv allein legitimiert. Zur Zwangsvollstreckung gegen die Frau ist ein Titel gegen sie selbst erforderlich, aber auch genügend. Für Schulden des Mannes haftet ihr Vermögen den Gläubigern des Mannes nicht.

Zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes bedarf die Frau vom vermögensrechtlichen Standpunkte aus nicht der Zustimmung des Mannes (vgl. § 1405). Nur auf Grund von § 1354, also bei Beeinträchtigung der Lebensgemeinschaft kann man dem Manne ein Widerspruchsrecht zubilligen.

Die Frau hat andererseits sämtliche auf ihrem Gute ruhenden Lasten zu tragen und für die durch seine Verwaltung, Nutznießung, Verfügung und Prozeßführung entstandenen Kosten aufzukommen, wobei allerdings die in den §§ 1387, 1411, 1416 angeführten ausgenommen sind.

II. Ist die Frau ganz oder beschränkt geschäftsunfähig, so ändert sich das Verhältnis dem Manne gegenüber nicht. Er wird nicht etwa durch die Eheschließung mit einer geschäftsbeschränkten Frau deren gesetzlicher Vertreter, aber es gilt auch nicht für die Minderjährige der Satz des alten deutschen Rechts „Ehe macht mündig“. Vielmehr behält der

seitherige gesetzliche Vertreter der Frau, also der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der Vormund die Vermögensverwaltung in seinen Händen.

Der Zustimmung dieses gesetzlichen Vertreters bedürfen also alle Willenserklärungen einer auf Grund von §§ 106 oder 114 geschäftsbeschränkten Frau, soweit diese nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. Im übrigen gelten auch hier die §§ 108—113.

Hat die Tochter sich ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet, so verbleibt die Nutznießung — und damit auch die Verwaltung, da der Gewalthaber die der Nutznießung unterliegenden Sachen nicht herauszugeben braucht — des Frauenvermögens nach § 1661 dem Vater bzw. dem Inhaber der elterlichen Gewalt.

III. Wie schon oben erwähnt, hat die Frau dem Manne einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung der Ehelasten zu reichen. Es wirft sich nun hier die Frage auf: Hat der Mann irgendwelches Einspruchsrecht, wenn die Frau schlecht mit ihrem Vermögen wirtschaftet, so daß sie nicht mehr imstande ist, diesen Beitrag zu leisten? Hat der Mann vielleicht schon bei Beginn der Vermögensverschleuderung oder leichtsinnigen Verwaltung ein Verhinderungsrecht?

Wenn die Voraussetzungen des § 6 BGB. vorliegen, dann kann der Mann freilich die Frau entmündigen lassen; allein meist werden diese Voraussetzungen nicht gegeben sein, der Mann wird auch sehr zögern, bis er zu diesem harten und für beide Teile peinlichen Radikalmittel greifen wird.

Die Antwort auf die aufgeworfene Frage wird nicht gleichlautend gegeben.

Feyerabend[3]) bejaht die Frage, ob der Mann das Recht habe, im Interesse der ehelichen Lebensgemeinschaft in die Verwaltung des Vermögens der Frau soweit einzugreifen, als dadurch der Beitrag für den ehelichen Aufwand gesichert wird, indem er von dem Satze ausgeht, die Bestreitung des ehelichen Aufwands sei auch bei der Gütertrennung eine gemeinschaftliche Pflicht beider Ehegatten und die Frau dürfe sich dieser Pflicht nicht durch ihre Nachlässigkeit entziehen. Zeige sich also die Frau böswillig oder unfähig, ihrer Verpflichtung nachzukommen, so müsse dem Manne ein Mittel gegeben werden, die Frau zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten und eventuell auch dazu zu zwingen. Als moralisches Mittel, um eine ordnungsmäßige Verwaltung des Frauenvermögens zu erzielen,

3) Vgl. die Ausführungen S. 41.

möchte Feyerabend dem Manne die Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft geben, bei Versagen derselben schlägt er den Weg vor, die Frau wegen Verschwendung entmündigen zu lassen. Äußerstenfalls komme noch Scheidung in Betracht.

Wieruszowski[4]) sieht in einem Falle, da die Frau z. B. ihre Kapitalien zinslos liegen läßt, keinen Weg, wie dem Manne, außer da, wo der Mann für sich und als gesetzlicher Vertreter der Kinder Unterhaltsansprüche gegen die Frau geltend machen kann, zu helfen wäre, ohne daß Wieruszowski jedoch die praktischen Bedenken verkennen möchte, die dagegen geltend gemacht werden könnten. Er verneint direkt ein Recht des Mannes, von der Frau die Anlage ihres Vermögens in einkünftebringenden Werten zu verlangen; wobei er von der Anschauung ausgeht, daß das Gesetz die Beitragspflicht an die Tatsächlichkeit der Einkommenserzielung aus Vermögen, Arbeit oder Geschäftsbetrieb knüpfe.

Weber[5]) folgt ebenfalls dieser Ansicht.

Ich möchte dem Manne ein Recht, bei der Frau wegen schlechter Vermögensverwaltung vorstellig zu werden, so lange nicht zusprechen, als der Mann durch dieselbe nicht geschädigt wird. Wenn also auch der Mann die Wahrnehmung macht, daß die Frau mit ihrem Vermögen leichtfertig umzugehen beginnt, so hat er m. E. so lange keine Befugnis, der Frau in ihre Dispositionen dreinzureden, als die Frau ihrer Beitragspflicht in gebührender Weise nachkommt. Erst wenn die Frau dieser nicht mehr Genüge leistet, kann der Mann gegen sie auf Leistung klagen, und zwar auf Leistung des Beitrags in der bisherigen Höhe, obgleich sich also durch die Mißwirtschaft der Frau deren Stammvermögen vermindert hat.

Erst von der Zeit ab, da der Mann durch die Vermögensdispositionen der Frau und der infolge davon eingetretenen Verminderung der Beitragsleistung direkt geschädigt wird, möchte ich ferner dem Manne das Recht zubilligen, das Entmündigungsverfahren — sofern nicht Gründe, die nicht vermögensrechtlicher Natur sind, seine Einleitung erforderlich machen — gegen die Frau in Bewegung zu setzen. Ob der Mann durch eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens die Frau zu geordneter Wirtschaft mit ihrem Vermögen zwingen kann, erscheint mir zweifelhaft,

4) S. 333 Anm. 18 zu § 17.
5) S. 48.

ja sogar für ausgeschlossen, solange die Beitragsleistung selbst regelmäßig erfolgt. Ein Klagerecht etwa auf Zwangsübertragung der Verwaltung auf den Mann oder einen unparteiischen Dritten wäre widersinnig und ist rechtlich nicht möglich.

Der Gefahr aber, durch unkluges oder verschwendungssüchtiges Handeln ihr Vermögen durch eigene Hand zu schädigen, kann die Frau, die wohl regelmäßig in der Verwaltung eines Vermögens minder erfahren sein wird als ihr Ehemann, dadurch entgehen, daß sie, wie es auch in den meisten Ehen, in welchen das Recht der Gütertrennung gilt, gepflogen wird, ihr Vermögen nicht selbst verwaltet, sondern dessen Verwaltung den kundigen Händen ihres Ehegatten anvertraut. Wie sich dann die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten gestalten, das soll in den folgenden Untersuchungen dargestellt werden.

B. Der Mann als Verwalter des Frauengutes.

§ 4.

Der § 1430 und die rechtliche Natur des darin normierten Verhältnisses.

I. Die Gütertrennung ist, wie gezeigt, das Mittel, um eine Mißwirtschaft des Mannes mit dem Gute der Frau auszuschließen, und der Frau die Verwaltung ihrer Habe zu belassen oder einzuräumen. In denjenigen Ehen, in denen eine schlechte Umtreibung des Frauenvermögens durch den Mann von vornherein zu besorgen ist, wird die Frau immer so vorsichtig sein, durch Ehevertrag auf Gütertrennung sich ihr Gut zur Alleinverwaltung zurückzubehalten; dort aber, wo auf Grund freier Vereinbarung — ohne an eine Mißwirtschaft des Mannes zu denken — oder kraft Gesetzes Gütertrennung maßgebend ist, wird die Frau regelmäßig gerne bereit sein, schon um den Mann nicht zu schroff die Gütertrennung fühlen zu lassen, ihr Vermögen dem Manne zur tatsächlichen Verwaltung auszufolgen.

Und es liegt auch völlig im Interesse der innigen, durch die Ehe begründeten Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft, wenn das beiderseitige Vermögen nach Einem Sinne durch Einen Willen verwaltet wird. Wie leicht könnte im Falle getrennter Verwaltung bei jedem der Gatten ein gewisser Leichtsinn sich regen, da jeder im Vertrauen auf die gute Ver-

mögensverwaltung des andern Gatten seine eigene Verwaltungsführung nachlässig betreiben könnte. Die Frau wird auch häufig infolge ihrer geringeren, auf Verwaltung eines Vermögens bisher nicht gerichteten Ausbildung in Geschäftssachen gar nicht in der Lage sein, ein Vermögen, besonders ein vielseitig angelegtes und in schwierige Verhältnisse verwickeltes selber zu verwalten, und wird so genötigt sein, ohnedies eine Hilfskraft in Anspruch zu nehmen. Was liegt da näher, als daß sie ihr Vermögen vertrauensvoll in die Hände des Mannes legt!

Einmal erspart sie den Geschäftsumgang mit Fremden, die ihr in ihre finanziellen Verhältnisse hineinschnüffeln könnten, und außerdem bedeutet es gegenüber eigener Verwaltung eine Geschäftsvereinfachung insofern, als der Mann die Verwaltung des Frauengutes der Verwaltung seines eigenen Vermögens angliedern kann, so daß die Mühe und der Kostenaufwand nicht so hoch ist, wie bei einer Verwaltung durch verschiedene Personen.

Wie häufig die Fälle des § 1430 auch in Zukunft sein werden, läßt sich am besten daraus ersehen, daß von den drei Millionen Menschen, die bei Einführung des BGB. nach römischem Totalrecht, das ja im großen und ganzen der Gütertrennung entsprach, lebten, fast sämtliche Frauen von der praktischen Einsicht sich leiten ließen und dem Manne ihr Vermögen zur Verwaltung übertrugen. Wurde ja doch von manchen Romanisten geradezu behauptet, das System der römischen Gütertrennung sei in Deutschland überhaupt niemals rezipiert worden, sondern statt des Totalrechts sei regelmäßig die deutschrechtliche Verwaltungsgemeinschaft getreten!

Da aber meist nähere Regelung nicht getroffen, namentlich die Befugnis des Mannes in finanzieller Hinsicht im einzelnen nicht klar normiert und dadurch ein unsicheres und unbestimmtes Verhältnis geschaffen war, so kam es öfters hinterher zu Streitigkeiten unter den Eheleuten.

Auch das BGB., gedrungen von der Erkenntnis der Häufigkeit der Fälle einer solchen Vermögensüberlassung, faßt diese Abmachung unter den Ehegatten ins Auge und bestimmt in § 1430:

> „Überläßt die Frau ihr Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Mannes, so kann der Mann die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten

der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen der Frau erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. Die Frau kann eine abweichende Bestimmung treffen."

Diese Sätze, die den Hauptgegenstand der Erörterung in vorliegender Abhandlung bilden sollen, räumen also dem Manne, dem die Frau ihr Vermögen ganz oder teilweise zur Verwaltung übergeben hat, gewissermaßen als Gegenleistung für seine Mühewaltung, aber auch im Interesse einer einheitlich geführten Verwaltung, ein beschränktes Einkünfteverwendungsrecht ein. Der Mann soll als Vermögensverwalter der Frau berechtigt sein, die Einkünfte des Frauenvermögens nach Vorwegerfüllung gewisser Verbindlichkeiten nach seinem eigenen freien Ermessen für sich zu verwenden.

Der Gesetzgeber selbst sagt in den Motiven IV S. 324: „Die Bestimmung des § 1430 bezweckt, ein häufig vorkommendes, beim Mangel einer bestimmt ausgesprochenen Absicht unklares und unsicheres Verhältnis zur Vermeidung sonst später leicht daraus sich ergebender Streitigkeiten durch eine dispositive Bestimmung in der Art zu regeln, wie die Parteien, wenn sie daran gedacht hätten, dasselbe voraussichtlich geregelt haben würden und wie es die Erreichung jenes Zweckes mit sich bringt."

Zu bemerken ist, daß der § 1430 im österreichischen Gesetzbuch schon einen Vorläufer hatte [6]), der wie der § 1430 selbst an die Bestimmung des corpus juris [7]) erinnert, wonach der Mann berechtigt war, die Einkünfte aus dem Frauengut circa se et uxorem, d. h. für die Kosten des ehelichen Lebens, zu verwenden. Auch der Code civil bestimmt in Art. 1539 in ähnlichem Sinne: „Lorsque la femme séparée a laissé la jouissance de ses biens à son mari, celui-ci n'est tenu, soit sur la demande que sa femme pourrait lui faire, soit à la dissolution du mariage, qu'à la représentation des fruits existants, et il n'est point comptable de ceux qui ont été consommés jusqu' alors."

Daß es sich im § 1430 um eine dispositive Gesetzesbestimmung handelt, ergibt sich deutlich aus dem letzten Satze des Paragraphen, der eine anderweitige Regelung des Verhältnisses offen läßt.

6) Österreichisches Gesetzbuch §§ 1238 ff.

7) l. 11 Cod. de pact. conv. 5, 14.

Durch den § 1430 wird also eine Art vertragsmäßiger Verwaltung und Nutznießung[8]) geschaffen; ein Hauptunterschied gegenüber der Mannesnutzwaltung besteht aber darin, daß die Frau jederzeit und einseitig die Befugnis hat, dem Manne durch formlosen Widerruf die Verwaltung zu entziehen, ohne erst durch einen Ehevertrag — wozu sich der Mann meist nicht herbeilassen würde — oder schlimmstenfalls durch Klage dasselbe Resultat anzustreben. Der Frau wird also der unangenehme und langwierige Weg, den Mann auf Grund einer Klage aus § 1418 vor Gericht zu ziehen und dadurch das ohnehin in einem solchen Falle zerriebene Eheband vollends ganz zu zerreißen, erspart bleiben.

Und eben darin wird die Zukunftsberechtigung der Gütertrennung im Sinne von § 1430 zu erblicken sein, daß die Verwaltung zwar durch den geschäftskundigeren, umsichtigeren, im öffentlichen Leben erfahreneren Mann allein ausgeübt werden soll, daß die Frau aber gegen Mißwirtschaft ein schneller und einfacher wirkendes Recht der Verwaltungsentziehung haben soll, als dies bei der heute geltenden Mannesnutzwaltung möglich ist.

Man wende nicht ein[9]): bei jedem augenblicklichen, vorübergehenden Streit könne dann die Frau sagen, der Mann solle ihr die Verwaltung herausgeben. Auch bei der heutigen Regelung des Güterrechts wird in manchen Ehen die Frau mit einer Klage auf Aufhebung des bestehenden Güterstandes drohen; sobald die momentane Zwietracht geschwunden ist, bleibt wohl alles beim alten. Und wenn das eheliche Verhältnis je einen so großen Schaden erlitten haben sollte, daß die eheliche Gemeinschaft und die Vermögensverwaltung unter den Händen des Mannes notleidet, dann wird es wohl das beste sein, wenn die Frau die Verwaltung ihres Gutes möglichst rasch selbst in die Hand bekommt. Je nachdem ist dies vielleicht das einzige Mittel, um der Frau den eigenen Lebensunterhalt zu sichern.

Daß eine Regelung des gesetzlichen Güterrechts im Sinne des § 1430 den sittlichen Charakter der Ehe nicht im geringsten beeinträchtigt, geht auch aus dem Berichte der Reichstagskommission[10]) hervor, wonach die Ehe keine Verschiebung der Vermögensverhältnisse mit sich bringen dürfe. „Sobald eine solche eintritt", heißt es dort, „wird die Mitgiftjägerei

8) So Fischer-Henle, Anm. 1 zu § 1430.

9) Wie z. B. Enneccerus; s. die Stenogr. Berichte des Reichstags S. 142.

10) S. 239.

und der Abschluß der Ehe von den egoistischen Motiven des Vermögenserwerbs anstatt des Abschlusses der Ehe lediglich auf Grund einer sittlichen Zuneigung befördert." Die Kommission verkannte auch nicht, daß auch im Falle der Ehescheidung es am bequemsten gewesen wäre, wenn von vornherein Gütertrennung der gesetzliche Güterstand geworden wäre.

Wenn in Zukunft der § 1430 als ordentlicher gesetzlicher Güterstand — etwa unter der Bezeichnung als Güterstand der Verwaltungsüberlassung — in entsprechender Fassung eingeführt sein würde, dann würden auch die Verletzungen schwinden, die doch immerhin darin liegen, daß die Frau ihrem Manne erklären muß, sie traue ihm keine vorteilhafte Vermögensverwaltung zu und wolle deshalb Gütertrennung eingeführt haben, trotzdem aber wolle sie es einmal probieren, ihm einstweilen die Verwaltung zu überlassen: in Zukunft würde der Mann nichts anderes kennen, als eine derartige Regelung des Verhältnisses durch das Gesetz, und die Mißstimmung, die ein Ehevertrag auf Gütertrennung möglicherweise bei dem Mann hervorrufen würde, träte nicht ein. So wäre nach mancher Richtung hin eine Regelung des Güterrechts im Sinne von § 1430 von günstiger Wirkung.

II. Die rechtliche Natur des durch § 1430 geschaffenen Verhältnisses.

Bevor die Tragweite des § 1430 hinsichtlich der Rechte und Pflichten, die sich aus der Vermögensüberlassung für Mann und Frau ergeben, untersucht werden sollen, sei zunächst die Frage aufgeworfen nach dem Charakter des durch § 1430 erzeugten Rechtszustandes.

Während bei der Mannesnutzwaltung die Verwaltung und Nutznießung kraft Gesetzes dem Manne zusteht, ist hier ein Vertragsabschluß erforderlich, der rechtlich verschieden beurteilt werden kann.

Denkbar ist die Auffassung des Verhältnisses sowohl als Auftrag, wie als Dienstvertrag, wie als Geschäftsbesorgungswerkvertrag. Darin stimmen die meisten Schriftsteller überein. M. E. ist jedoch die Unterstellung eines Dienstvertrags oder Geschäftsbesorgungswerkvertrags auszuschließen. Ein Vertrag über entgeltliche Vermögensverwaltung unter Ehegatten kann zwar wohl vorkommen (z. B. die Ehefrau eines Bankiers übergibt ihr Vermögen ihrem Manne zur Verwaltung unter den üblichen Kundenbedingungen), ist aber wohl sehr selten. Jedenfalls aber ist in einem solchen Falle das Vertragsverhältnis in den Einzelheiten klargelegt.

Ein solches Verhältnis will ja aber gerade der § 1430 nicht ins Auge fassen; er will, wie sich aus den schon oben zitierten Worten der Motive mit Sicherheit ergibt, lediglich ein unklares, nicht näher geregeltes Verhältnis dahin präzisieren, daß dem Manne in einem solchen Falle die vom Gesetzgeber fixierten Rechte zustehen sollen, um, wie es dort heißt, Streitigkeiten, die ja naturgemäß bei oberflächlicher Besprechung und nicht genügender Klarlegung des Verpflichtungsverhältnisses leicht entstehen können, möglichst aus dem Wege zu räumen.

Da, wie feststeht, der Gesetzgeber in keiner Weise daran gedacht hat, ein entgeltliches Vertragsverhältnis durch § 1430 zu regeln — denn für ein entgeltliches Verhältnis sollen die allgemeinen Grundsätze über Dienst- oder Werkvertrag gelten — oder durch das Einkünfteverwendungsrecht, das er dem Manne zubilligt, den geschlossenen Vertrag möglicherweise umzustoßen oder zu modifizieren, so komme ich zu dem Ergebnisse, daß der § 1430 dann keine Anwendung findet, wenn die Verwaltung entgeltlich, und nach bestimmten feststehenden Regeln oder Geschäftsgebräuchen geführt wird, daß er vielmehr lediglich dann Platz greifen kann, wenn keinerlei ins einzelne gehenden Bestimmungen getroffen sind und die Verwaltung unentgeltlich geführt wird.

Durch die Bestimmungen des § 1430 soll der Mann, neben der Absicht des Gesetzgebers, die Rechtsbeziehungen der Ehegatten auf finanziellem Gebiete im Interesse der Ehe einfacher zu gestalten, ein Äquivalent für die von ihm aufgewendete Mühe um die Vermögensverwaltung in der Gestalt erhalten, daß ihm das Gesetz die Einkünfte zu freier Verwendung überläßt. Es wäre völlig sinnlos vom Gesetzgeber, eine solche Einnahmequelle neben einer sonstwie ausgemachten Vergütung bindend festzulegen, die nur aushilfsweise, durch Satz 2 des § 1430, nämlich durch das Anderweitbestimmungsrecht der Frau, wieder abgeschafft werden könnte.

Es ist demnach das Verhältnis als Auftrag anzusehen. Freilich als ein besonders geartetes und geregeltes Auftragsverhältnis, das sich nicht durchweg nach den Regeln der §§ 662 ff. abwickeln läßt.

Ohne weiteres ist ja wohl einzusehen, daß in einem so innigen Verhältnisse, wie es die eheliche Lebensgemeinschaft ist, eine strenge Durchführung der Auftragsregeln mit ihrer bis ins kleinste gehenden Auskunfts- und Rechenschaftspflicht nicht im Interesse der Ehe läge. Das Gesetz überhebt denn auch, wie weiter unten näher aufzuzeigen sein wird,

den Mann der Härten, die in einer strengen Anwendung der Auftragsparagraphen liegen würden. Das ganze Verhältnis ist ja auf dem Vertrauen, das die Frau in eine geordnete Verwaltungsführung des Mannes setzt, aufgebaut, so daß das Gesetz es ruhig wagen konnte, den Mann der strengen Pflichten des normalen Auftragsverhältnisses zu entbinden. So hat der Mann bei dem Verhältnis nach § 1430 nur für die Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt [11]), und anderes mehr.

Nach dem Gesagten ist so das Verhältnis, das durch den § 1430 geschaffen wird, wohl als ein (durch die Eheeinwirkungen modifiziertes) Auftragsverhältnis eigener Art zu bezeichnen.

§ 5.

Die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 1430.

I. Während bei der Mannesnutzwaltung der Mann mit dem Augenblicke der Eheschließung das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am Frauenvermögen erlangt, ist bei der Gütertrennung, um die Rechtswirkungen des § 1430 zu erzeugen, nach den Eingangsworten des Paragraphen erforderlich, daß die Frau ihr Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Mannes überlassen hat.

1. „Die Frau" muß überlassen. Darunter ist die in gültiger Ehe nach dem Güterstande der Gütertrennung lebende Ehefrau zu verstehen. § 1430 gilt also bloß für Ehegatten. Überläßt eine unverheiratete Frauensperson ihr Vermögen einem Manne zur Verwaltung oder leben die Beteiligten im Konkubinate, so treten die Rechtsfolgen des § 1430 nicht ein. Ebensowenig beim Vorliegen einer nichtigen Ehe, wenn also die bei der Eheschließung nach § 1317 vorgeschriebene Form nicht beobachtet und die Ehe auch nicht in das Heiratsregister eingetragen worden, oder wenn die trotz Formmangels in das Heiratsregister eingetragene oder wegen Vorliegens eines trennenden Ehehindernisses nichtige Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist. In den Fällen einer Putativehe wird jedoch unterstellt werden dürfen, daß die Putativehegatten

11) Bei Entgeltlichkeit der Verwaltung liegt m. E. kein Bedenken vor, dem Manne die volle Haftung auch für jede Fahrlässigkeit aufzuerlegen, da eine entgeltlich geführte Verwaltung zu sehr geschäftlicher Natur ist und deshalb des Charakters einer familiären Geschäftsbesorgung entbehrt.

die Vermögensverwaltung mit den in § 1430 normierten Rechtswirkungen geführt wissen wollten, so daß ein Verwaltungsvertrag mit den in § 1430 dem Manne zugesprochenen Rechten als geschlossen anzunehmen sein wird.

2. Der Begriff des „Vermögens" ist hier zu bestimmen als der Komplex der in einzelnen Objekten verkörperten geldwerten Rechte und Pflichten. Die Frau kann sämtliche Vermögensobjekte oder nur einen Teil davon durch den Mann verwalten lassen. Bei nur teilweiser Überlassung erlangt der Mann die ihm durch § 1430 angewiesene Rechtsstellung nur bezüglich der ihm anvertrauten Vermögensstücke. Bezüglich des von der Frau selbst verwalteten Teiles finden die oben in § 3 behandelten Grundsätze Anwendung.

3. Das Vermögen muß zum Zwecke der „Verwaltung" durch den Mann diesem überlassen sein. Der Begriff der Verwaltung, den das BGB. nicht näher definiert, schließt eine Zusammenfassung von Geschäftsbesorgungen in sich, die den Zweck verfolgen, die zu verwaltenden Gegenstände in ihrem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen[12]). Die Übertragung einer Verwaltung verleiht nach einer Entscheidung des Obertribunals Berlin[13]) immer die Befugnis zur Ausübung eines Inbegriffs von Rechten und Pflichten, die Befähigung und Verpflichtung zur Vornahme aller derjenigen Handlungen, die zum Betriebe eines Geschäfts oder zur Erhaltung und wirtschaftlichen Benutzung einer fruchttragenden Sache, falls diese Gegenstand der Verwaltung war, erforderlich sind und dabei gewöhnlich vorkommen.

Es handelt sich also bei dem von § 1430 geregelten Rechtsverhältnis stets um einen größeren Aufgabenkreis, deren Besorgung dem Vermögensverwalter übertragen wird. Einzelne Verwaltungshandlungen, welche die Frau dem Manne zur Ausführung überträgt, verwirklichen den in § 1430 vorausgesetzten Tatbestand nicht[14]). Besorgt der Mann ein einzelnes Verwaltungsgeschäft im Interesse des Frauenvermögens, so ist das Rechtsverhältnis, lediglich nach dem zugrundeliegenden außer-

12) Vgl. Wieruszowski S. 476 und Zwangsversteigerungsgesetz § 152 Abs. 1.

13) Rehbein, Entscheidungen des Obertribunals, II S. 668.

14) S. RGEntsch. in Zivils. Bd. 20 S. 365: Gegenstand einer Verwaltung ist nicht ein einzelnes Geschäft, sondern die durch einen längeren oder kürzeren Zeitraum fortgesetzte Ausführung gleichartiger Geschäfte.

güterrechtlichen Vertrage zu beurteilen; erfolgt die Besorgung unentgeltlich, was die Regel bilden wird, so liegt ein Auftrag vor, der nach den §§ 662 ff. zu behandeln ist; bezöge der Mann eine Belohnung für seine Mühewaltung, so würde es sich um einen Geschäftsbesorgungswerkvertrag handeln, der nach den §§ 675, 663 usw. zu regeln wäre.

Eine bloße Überlassung zum Besitze, zur Beaufsichtigung oder Aufbewahrung genügt nicht, um dem Manne die Rechte aus § 1430 zu verleihen.

4. Die Frau muß ihr Vermögen dem Manne zur Verwaltung „überlassen" haben. Man könnte das Wort „überlassen" zunächst in dem passiven Sinne auffassen, der darin zu liegen scheint, und daraus schließen, der Mann müsse um die Führung der Verwaltung nachgesucht und die Frau in seinen Vorschlag eingewilligt haben. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß diese enge Auslegung des Begriffes hier zu verwerfen und das Wort in dem Sinne aufzufassen ist, daß die Ehegatten dahin übereingekommen sein müssen, daß dem Manne die Verwaltung des Frauenvermögens zustehen soll. Diese Übereinkunft der Ehegatten vollzieht sich durch (formlosen) Vertrag.

Während beim ordentlichen gesetzlichen Güterstande unmittelbar kraft Gesetzes die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am eingebrachten Gute der Frau als Folge des durch die Eheschließung für Mann und Frau geschaffenen Familienbandes entsteht und sich die damit verknüpften Rechtsfolgen ergeben, muß hier im Einzelfalle — und dies kommt eben durch den Vertrag zum Ausdruck — feststehen, daß die Frau bereit war, dem Manne die Verwaltung zu überlassen, und daß der Mann gewillt war, die Verwaltung zu übernehmen.

Eine Vermutung, wonach das in den Händen des Mannes befindliche Frauenvermögen diesem zur Verwaltung überlassen sei, besteht nicht [15]). In Streitfällen hat der Mann den Vertragsabschluß zu beweisen, denn er kann die Gegenstände ja auch eigenmächtig zur Verwaltung an sich genommen haben. Andererseits ist tatsächlicher Besitz auf seiten des Mannes nicht Voraussetzung der Entstehung des Verwaltungsrechts, denn es ist sehr wohl eine Verwaltung des Frauenvermögens

15) So auch Wieruszowski S. 475, Staudinger Note 5 zu § 1430. Anders das österr. Recht (§ 1238 österr. BGB.), das die Vermutung aufstellt, daß die Frau dem Manne (als ihren gesetzmäßigen Vertreter) die Verwaltung ihres freien Vermögens anvertraut habe.

denkbar, bei welcher die Frau selbst den unmittelbaren Besitz ihres Vermögens ausübt[16]).

Ein Vertrag nach § 1430 kann auch durch stillschweigende Willenserklärung der Frau zustande kommen. Dies ist wohl dann anzunehmen, wenn der Mann sich ohne Widerspruch der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Frau in den Besitz des Frauenvermögens gesetzt hat und die Verwaltungshandlungen vollzieht, ohne von der Frau dabei gehindert zu werden.

Hat der Mann sich der Verwaltung des Frauenvermögens während einer Verhinderung der Frau durch Krankheit, Abwesenheit usw. unterzogen, ohne von der Frau dazu aufgefordert gewesen zu sein, so ist dies lediglich als Geschäftsführung ohne Auftrag anzusehen, der Tatbestand des § 1430 mit seinen für den Mann günstigen Folgen jedoch nicht als gegeben zu erachten. Dies hat also die wichtige Folge, daß trotz späterer Genehmigung der Geschäftsführung durch die Frau der Mann nicht das Einkünfteverwendungsrecht bekommt, vielmehr die Frau nach §§ 681, 667 Herausgabe des Erlangten fordern darf.

II. Zur Rechtswirksamkeit eines von den Ehegatten geschlossenen Vertrags nach § 1430 ist erforderlich, daß die Gatten beide unbeschränkt geschäftsfähig sind.

1. Eine Eheschließung mit einer geschäftsunfähigen Person ist überhaupt nicht möglich, es kann also auch kein Vertrag nach § 1430 zustande kommen. Wird einer der Ehegatten während der Ehe geschäftsunfähig, so verliert er von diesem Zeitpunkt ab natürlich auch das Recht, einen solchen Vertrag einzugehen.

2. Ist die Frau in der Geschäftsfähigkeit beschränkt — vgl. die §§ 1364, 1426 Abs. 1 —, so ist die Frage, ob sie einen Vertrag nach § 1430 abschließen kann, nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 107 ff. zu entscheiden. In den §§ 107, 114 ist der Satz aufgestellt, daß eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person zu einer Willenserklärung, durch die sie nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der (vorherigen) Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters bedarf.

16) Vgl. Weber S. 85. Freilich muß man dem Manne das Recht einräumen, jederzeit den Alleinbesitz zu beanspruchen. Dies wird unten (§ 7) noch näher auszuführen sein. Feyerabend S. 57 geht m. E. zu weit, wenn er zur Wirksamkeit des Vertrags verlangt, daß der Mann den Besitz der zu verwaltenden Gegenstände bereits erlangt haben müsse.

§ 108 bestimmt, daß ein Vertrag, den eine geschäftsbeschränkte Person ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossen hat, nur dann Wirksamkeit erlangt, wenn er vom gesetzlichen Vertreter (nachträglich) genehmigt wird.

Es handelt sich also beidemal um das Erfordernis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, um solchen Verträgen Geschäftsbeschränkter Wirksamkeit zu verschaffen, durch welche diese nicht lediglich einen Rechtsvorteil gewinnen. Darüber kann nun kein Zweifel bestehen, daß die Frau durch eine Vermögensüberlassung nach § 1430 nicht bloß keinen rechtlichen Vorteil — denn die Entledigung von den Mühen der Verwaltungsführung ist höchstens als tatsächlicher Vorteil aufzufassen — erlangt, sondern daß sie sogar von ihren Rechten auf das hauptsächlichste, das Recht auf die Einkünfte, verzichtet. Das Einwilligungserfordernis steht also fest.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so fragt es sich, ob er zur Erteilung der Einwilligung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen hat. Maßgebend sind die §§ 1821, 1822. Nach § 1822 Ziff. 1 bedarf der Vormund der Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte, durch das der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im ganzen verpflichtet wird. Es dreht sich also darum, ob die Verwaltungsüberlassung – sofern es sich um das *ganze* Vermögen handelt, § 1822 Ziff. 1 — unter den Begriff der Verfügung fällt. Verfügung bedeutet regelmäßig das dingliche Rechtsgeschäft, d. h. ein Rechtsgeschäft, durch welches unmittelbar ein Recht übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird, z. B. Auflassung, Aufrechnung, Zession. M. E. fällt nun die Verwaltungsüberlassung nicht unter den Begriff „Verfügung", denn die Frau überträgt ja nicht ihr Vermögen auf den Mann, sondern nur die Verwaltung desselben, das Verwaltungsrecht ist aber kein dingliches Recht. Es scheint mir sonach, da von den übrigen in § 1821 oder § 1822 aufgeführten Fällen keiner in Betracht kommen kann, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich zu sein.

Ist für den Vormund schon eine Genehmigungserfordernis zu verneinen, so besteht sie vollends nicht, wenn der gesetzliche Vertreter der Vater ist. Vgl. §§ 1643, 1821, 1822.

Hat die Frau ohne die (vorherige) Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters den Überlassungsvertrag abgeschlossen und erteilt der gesetzliche Vertreter nachträglich nicht die Genehmigung, so hat der Mann, falls

er die Verwaltung schon übernommen hatte, die Stellung eines auftragslosen Geschäftsführers, so daß die §§ 677 ff. Anwendung finden. —

Wieruszowski [17]) will einem von einer geschäftsbeschränkten Frau selbst mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossenen Überlassungsvertrage überhaupt die rechtliche Wirksamkeit absprechen. Er argumentiert:

Das Gesetz legt dem Vormund bzw. Inhaber der elterlichen Gewalt selbst die Pflicht zur Sorge für das Vermögen ihrer Pflegebefohlenen auf; sie handeln also pflichtwidrig, wenn sie einem Vertrage zustimmen, durch welchen der Mann die Vermögensverwaltung, vollends mit dem durch § 1430 ihm eingeräumten freien Verfügungsrecht über die Einkünfte, bekommen soll.

Dagegen ist zu sagen, daß es freilich in vielen Fällen pflichtwidrig sein mag, wenn sich der Vormund seiner Fürsorgepflicht entziehen will und aus Bequemlichkeitsrücksichten dem Manne die Vermögensverwaltung ausfolgt; allein so allgemein darf der Satz nicht aufgestellt werden, daß jede Vermögensausfolge zur Verwaltung an sich schon eine Pflichtwidrigkeit darstellte, denn tatsächlich kann es doch vorkommen, daß der Vormund, z. B. wenn er plötzlich krank wird, einsieht, daß die Vermögensverwaltung in den Händen des Mannes besser aufgehoben ist, und daß er so, eben geleitet von dem Pflichtgefühl, die Verwaltung nicht notleiden zu lassen, darin einwilligt, daß der Ehemann sie übernimmt. Derartige Fälle sind immer nach der jeweiligen Sachlage zu entscheiden, es darf also ein Satz wie der von Wieruszowski aufgestellte, nicht streng behauptet werden. Ob das mit einem Vertrag nach § 1430 verbundene freie Einkünfteverwendungsrecht des Mannes den Vormund abhalten darf, dem ihm als pflichtgetreu bekannten Mann trotzdem die Überlassung nicht zu genehmigen, wird auch der Betrachtung des einzelnen Falles anheimgegeben werden müssen.

Wenn weiterhin Wieruszowski ausführt, das Einkünfteverwendungsrecht stelle sobald die vorgehenden Verbindlichkeiten erfüllt sind, den Tatbestand der Schenkung dar, der Vormund oder Inhaber der elterlichen Gewalt könne aber weder derartige Schenkungen selbst machen, noch auch genehmigen, so vermag ich ihm darin ebenfalls nicht zu folgen. Das Recht des Mannes, nach Vorbefriedigung der aus dem Frauenver-

17) Vgl. die Ausführungen S. 479 f.

mögen normalerweise zuerst zu bestreitenden Verbindlichkeiten die überschießenden Einkünfte nach freiem Ermessen zu verwenden, kann m. E. nicht wohl unter den Begriff der Schenkung gebracht werden. Denn bei der Schenkung handelt es sich um eine einmalige, ganz im Belieben des Schenkenden stehenden Vermögenszuwendung ohne Gegenleistung an den Empfänger, die, auf § 1430 angewandt, erst im Augenblicke der tatsächlichen Einkünfteverwendung vollzogen wäre — hier jedoch um eine eigenartige, von dem Willen der Frau, sobald einmal ein Vertrag nach § 1430 zustande gekommen ist und solange er besteht, völlig unabhängige, vom Gesetz selbst, zugleich in der Absicht, die Rechtsbeziehungen zwischen den Ehegatten zu vereinfachen, dem Manne mit dem Beginne der Verwaltung zugesprochene, fortlaufende Befugnis, die Einkünfte als Äquivalent für die Verwaltungsarbeit nach Belieben zu verwenden.

Planck [18]) bejaht grundsätzlich die Möglichkeit eines Überlassungsvertrags mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters; er führt jedoch — ohne Begründung — weiterhin an, der gesetzliche Vertreter werde regelmäßig nicht befugt sein, die Einwilligung zu erteilen. Sollte es ausnahmsweise geschehen, so dürfte § 1430 anwendbar sein.

Staudinger [19]) und Ullmann [20]) bejahen die Frage, gleichfalls ohne eine Begründung zu geben.

Schmidt-Hölder [21]) ist derselben Ansicht, unter der Voraussetzung, daß das Vormundschaftsgericht die Genehmigung erteilt hatte. Nach dem oben (S. 33) Ausgeführten scheint mir, da sich m. E. keiner der Fälle der §§ 1643, 1821, 1822 heranziehen läßt, diese Ansicht nicht zutreffend [22]).

Feyerabend [23]) stimmt im allgemeinen der Beweisführung Wieruszowskis zu, nämlich insoweit, als überschüssige Einkünfte vorhanden sind, hält er den Tatbestand der Schenkung ebenfalls für erfüllt. Er hält aber Fälle für möglich, in welchen die Frau durch die Überlassung der Vermögensverwaltung an den Mann lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. Und dann, fährt er fort, treten die Rechtswirkungen des § 1430

18) Note 5 zu § 1430, S. 224.
19) Anm. 2 zu § 1430, S. 326.
20) S. 310.
21) Note 2 b zu § 1430, S. 339.
22) Übereinstimmend Wieruszowski, Anm. 39 zu § 23, S. 480.
23) S. 57.

ein, selbst wenn der gesetzliche Vertreter der Frau seine Einwilligung nicht erteilt.

Weber [24]) hält die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gewöhnlich für nicht genügend und fordert „soweit vom Gesetze vorbehaltene Geschäfte in Frage kommen (1821, 1822, 1643)" auch noch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Da aber eben ein vom Gesetz vorbehaltenes Geschäft nicht in Frage kommt, ist dem wohl nicht beizustimmen.

Ich möchte also meinen Standpunkt zu dieser Frage dahin festlegen: Die geschäftsbeschränkte Frau kann mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters, welcher mangels einer einschlägigen Gesetzesbestimmung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nicht bedarf, mit ihrem Manne einen Überlassungsvertrag nach § 1430 rechtswirksam abschließen. Erteilt also der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung, so treten alle Folgen des § 1430 ein, erteilt er sie nicht, so ist der Mann lediglich nach den §§ 677 ff. zu behandeln, wobei besonders zu beachten ist, daß er nur nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen und über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verantwortlich ist (§ 682). Übrigens dürfte der letztere Fall rein theoretischer Natur sein, denn die geschäftsbeschränkte Frau wird regelmäßig gar nicht in der Lage sein, ihr Vermögen dem Manne auszufolgen, da sich dieses doch wohl stets in der Verwaltung des gesetzlichen Vertreters befinden wird. Ebenso wird bei einer geschäftsbeschränkten Frau, die ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters geheiratet hat und deshalb nach §§ 1364, 1426 Abs. 1 in Gütertrennung lebt, der gesetzliche Vertreter, der schon die Eheschließung nicht gebilligt hat, sich noch weniger entschließen können, einem Überlassungsvertrage gemäß § 1430 zuzustimmen und die Vermögensverwaltung in die Hände des mißliebigen Ehemannes zu legen.

Ist der Mann nach § 1778 Abs. 3 oder § 1900 zum Vormund der Ehefrau bestellt, so kann er freilich als solcher schon die Vermögensverwaltung erlangen; es ergeben sich für ihn dann alle die Rechte und Pflichten, die mit einer gewöhnlichen Verwaltung eines Mündelvermögens verknüpft sind. Allein er darf nicht der Frau als deren gesetzlicher Vertreter die Einwilligung zu einem ihm selbst die Verwaltung

24) S. 84.

einräumenden Überlassungsvertrag erteilen. Dies ergibt sich ohne weiteres aus § 181. Wenn jedoch für einen solchen Fall ein Pfleger aufgestellt wird und dieser die Überlassung mit den Wirkungen des § 1430 genehmigt, trage ich kein Bedenken, die Gültigkeit des Überlassungsvertrags zu bejahen [25]).

3. Über die Frage, wie sich die Rechtslage gestaltet, wenn die Frau nach Überlassung des Vermögens an den Mann geschäftsunfähig oder geschäftsbeschränkt wird, vgl. unten § 11.

4. Hat der gesetzliche Vertreter der Frau kraft seines Vertretungsrechtes die Vermögensverwaltung dem Manne übertragen — was nach Wieruszowski S. 479 unter Bezugnahme auf § 1627 und § 1793, weil pflichtwidrig, überhaupt unzulässig sein soll — so fragt es sich, ob er aus eigener Machtvollkommenheit in Vertretung der Frau dem Manne durch Verwaltungseinräumung die Rechte aus § 1430 zu verschaffen vermag. In Übereinstimmung mit Weber [26]) möchte ich diese Frage im allgemeinen verneinen. Der § 1430 beruht so eng auf dem ehelichen Vertrauensverhältnis der die Ehegatten verbindenden Lebensgemeinschaft, daß ein Dritter nicht berufen ist, dasselbe enge Vertrauensverhältnis mit den weitgehenden Mannesrechten des § 1430 zu schaffen. Die Stellung des Mannes ist demgemäß nach allgemeinen Rechtsregeln zu beurteilen, also, da Unentgeltlichkeit der Verwaltungsführung die Regel bilden wird, nach den Grundsätzen des Auftrags.

Andererseits ist kein Grund vorhanden, dem gesetzlichen Vertreter dann die Befugnis, einen Vertrag nach § 1430 mit dem Manne abzuschließen, abzusprechen, wenn er im Einverständnis mit der Frau oder geradezu auf deren Drängen dem Manne die Verwaltung überträgt, denn dann liegt im Grunde genommen die Sachlage genau so, wie wenn die Frau — es kann sich selbstverständlich nur um eine in der Geschäftsfähigkeit bloß beschränkte Frau handeln — selbst mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters dem Manne die Verwaltung ihres Vermögens überträgt.

Ist die Frau völlig geschäftsunfähig, muß es bei der verneinenden Entscheidung bleiben, § 1430 kann also nicht zur Anwendung gelangen.

25) A. A. Wieruszowski, Anm. 40 zu § 23 (S. 480), auch hier mit Bezugnahme auf § 1804 bezw. § 1915, was schon oben von mir abgelehnt wurde.

26) S. 84; vgl. dazu Wieruszowski S. 480 und Feyerabend S. 56 f.

5. Einem geschäftsunfähigen Manne kann die Frau die Verwaltung ihres Vermögens mit rechtlichen Wirkungen nicht überlassen. Überläßt sie von sich aus die Verwaltung seinem gesetzlichen Vertreter, so können die Rechtswirkungen des § 1430 m. E. für diesen nicht eintreten. Denn, wenn auch in einer solchen Überlassung ein Zeichen großen Vertrauens zu erblicken ist, so fehlt doch die wichtigste Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 1430: das eheliche Band zwischen dem Verwaltenden und dem die Verwaltung Einräumenden. Die Gefahr, daß die freie Verwendungsbefugnis zu außerhalb der Ehe liegenden Zwecken mißbraucht würde, ist hier, da die innige Lebensgemeinschaft zwischen Verwalter und Überlasserin fehlt, doch bedeutend größer. So möchte ich in Übereinstimmung mit Weber[27]) der Ansicht Staudingers[28]) nicht beipflichten, wenn er sagt: „Ist der Mann geschäftsunfähig, so stehen die im § 1430 erwähnten Rechte seinem gesetzlichen Vertreter zu."

Auch für den Fall, daß der Mann erst nach Überlassung der Verwaltung geschäftsunfähig wird, möchte ich die besonderen Rechte aus § 1430 dem gesetzlichen Vertreter, der die Verwaltung für den Mann fortführt, nicht einräumen.

6. Ist der Mann, dem die Frau die Rechtsstellung des § 1430 verschaffen will, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so treten auch wieder die §§ 107 ff. in Erscheinung.

Feyerabend[29]) ist der Ansicht, daß in den meisten Fällen der Mann durch die Verwaltungsüberlassung von seiten der Frau lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt; er hält demgemäß für den Regelfall die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in die Verwaltungsübernahme nicht für erforderlich.

Ob der Mann in den meisten Fällen einen rechtlichen Vorteil erlangt, erscheint mir zum mindesten doch sehr zweifelhaft; ich möchte im Gegenteil behaupten: der Mann erlangt in keinem Falle lediglich einen rechtlichen Vorteil, denn mit der Verwaltung sind, wie unten zu zeigen sein wird, Verpflichtungen verbunden, deren Verletzung, die ja nie ganz ausgeschlossen erscheint, dem Manne sehr zum Nachteil gereichen kann. Ich halte also immer die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters für erfor-

27) Vgl. dessen Ausführungen S. 91.
28) S. 326.
29) S. 57.

derlich, um einen rechtswirksamen Vertrag nach § 1430 zustande kommen zu lassen [30]).

a) Hat nun der Mann die Verwaltung des Frauenvermögens *mit* dieser Einwilligung übernommen, so ist der Vertrag vollwirksam und verleiht dem Manne die Rechtsstellung, die ihm § 1430 anweist [31]). Er ist also bei der Verwaltung des Frauengutes von einem vollgeschäftsfähigen Manne nicht zu unterscheiden.

b) Hat der geschäftsbeschränkte Mann die Verwaltung des Frauenvermögens *ohne* die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters übernommen, so tritt der Schwebezustand der §§ 108, 109 ein: Die Wirksamkeit des Vertrages hängt von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters ab. Fordert die Frau den gesetzlichen Vertreter des Mannes zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur der Frau gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Manne gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird durch diese Aufforderung jedoch unwirksam. Der gesetzliche Vertreter kann die Genehmigung nur innerhalb zwei Wochen seit dem Empfange der Aufforderung erklären. Hat er bis dahin die Genehmigung nicht erteilt, so gilt sie als verweigert. In der Zwischenzeit ist aber die Frau zum Widerrufe gemäß den Bestimmungen des § 109 berechtigt. Widerruft sie, so wird, falls der Mann schon die Verwaltung in der Zwischenzeit geführt hat, der *status quo ante* herbeigeführt.

Die Verweigerung der Genehmigung hat dieselben rückwirkenden Folgen: der Mann, der vor der Erklärung des gesetzlichen Vertreters sich der Verwaltung unterzogen hat oder sie trotz Verweigerung der Genehmigung weitergeführt hat, ist als auftragsloser Geschäftsführer anzusehen, der jedoch — als Geschäftsbeschränkter — nach § 682 nur nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen und über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verantwortlich ist. Hat er also Einkünfte des Frauenvermögens für sich verwendet, so ist er, nachdem der Vertrag hinfällig geworden, dadurch ungerechtfertigt bereichert und hat sie in Höhe der noch vorhandenen Bereicherung der Frau zurückzuerstatten. Die §§ 666–668, die sonst Rechnungslegung, Herausgabe- und Verzinsungspflicht normieren, bleiben in diesem Falle also außer Betracht.

30) Ebenso Wieruszowski S. 480.

31) Ebenso Staudinger Note 2 zu § 1430 und Wieruszowski S. 481.

c) Erfolgt die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (nachträglich), so tritt nach § 108 Abs. 1 der Vertrag in Wirksamkeit, und zwar rückwirkend vom Augenblicke des Vertragsabschlusses an. Der Mann darf also die in der Zwischenzeit vom Vertragsabschluß bis zur Genehmigung verwendeten Einkünfte für sich behalten.

d) Ist der Mann hinterher unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung nach § 108 Abs. 3 an die Stelle der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters — m. a. W. eine Genehmigung von seiten des Vertreters ist nicht mehr erforderlich, um dem Vertrage die volle Wirksamkeit zu verschaffen.

e) Wird der Mann nach Übernahme der Verwaltung geschäftsbeschränkt, so bedarf er m. E. zur Weiterführung der Verwaltung und der damit verbundenen Ausübung des Einkünfteverwendungsrechts der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Die Folge der Zustimmung ist Weiterführung der Verwaltung in den seitherigen rechtlichen Bahnen, Folge der Verweigerung der Zustimmung ist Behandlung des Mannes als Geschäftsführer ohne Auftrag.

Bis zur Abgabe der Erklärung durch den gesetzlichen Vertreter wird man aber wohl dem Manne das Recht zusprechen müssen, die Verwaltung wie seither weiterzuführen. Zeigt sich der Mann gänzlich unfähig zu einer geordneten Verwaltung, so hat die Frau durch ihr Widerrufsrecht die Macht, dem Manne sofort die Verwaltung zu entziehen.

Dieses Widerrufsrecht der Frau [32]), das sie jederzeit ausüben kann, darf aber nicht dazu führen, zu behaupten, die Frau sei gegen unordentliche Verwaltung infolge von Geschäftsbeschränktheit des Mannes durch dieses Widerrufsrecht genügend geschützt, so daß der Eintritt der Geschäftsbeschränktheit des Mannes auf das Rechtsverhältnis überhaupt keinen Einfluß ausübe. Wenn Weber [33]) davon ausgeht, daß weder bei den Vorschriften des Auftrags noch bei den über den Dienst- oder Werkvertrag eine später eintretende Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit als Endigungsgrund des Rechtsverhältnisses bestimmt ist, und daß demgemäß die Führung der Verwaltung im alten Stile weiterlaufe, so möchte ich dem entgegenhalten, daß eine sich gewöhnlich auf einen längeren Zeitraum erstreckende Vermögensverwaltung einen derart weiten Kreis von immer wieder neu entstehenden Verpflich-

32) Näheres darüber s. unten § 11.

33) Vgl. dessen Ausführungen S. 90 f.

tungen um sich zieht, daß es sowohl im Interesse des einzelnen Geschäftsbeschränkten als der Allgemeinheit liegt, daß der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung zur Weiterführung erteilen muß, um dem Manne die Stellung als Vermögensverwalter mit den aus § 1430 fließenden Rechten zu erhalten. Der Geschäftsbeschränkte geht bei der Vermögensverwaltung täglich neue Verpflichtungen ein, die ihm nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen; es ist also kein Grund vorhanden, von den allgemeinen Vorschriften über die Wirksamkeit der Rechtshandlungen Geschäftsbeschränkter abzuweichen.

7. Überläßt die Frau die Verwaltung ihres Vermögens dem gesetzlichen Vertreter des geschäftsbeschränkten Mannes, so hat das gleiche zu gelten, was schon oben unter Ziff. 5 beim geschäftsunfähigen Manne ausgeführt wurde: die Stellung des gesetzlichen Vertreters entbehrt der durch das Band der Ehe geschaffenen engpersönlichen Vertrauensgrundlage, so daß der gesetzliche Vertreter nicht die Rechte aus § 1430 erlangen kann [34]).

§ 6.

Die Verpflichtungen des Mannes.

I. Die Überlassung und Übernahme der Verwaltung des Frauengutes beruht, wie gezeigt, auf einem Vertrage zwischen den Ehegatten. Während bei der Mannesnutzwaltung ein solcher Vertrag nicht erforderlich, um den Mann zum Verwalter des Frauenvermögens zu machen, ja sogar direkt ausgeschlossen ist, ist bei der Gütertrennung der Mann in keiner Weise verpflichtet, sich dem Geschäfte der Verwaltung zu unterziehen. Es ist sein freier Wille, wenn er die Verwaltung übernimmt.

Hat aber der Mann sich durch Vertrag im Sinne von § 1430 zur Vermögensverwaltung bereit erklärt, so tritt er in Pflichten und Rechte ein, von denen die ersteren zunächst ins Auge gefaßt werden sollen.

II. Da ich die Unterstellung des durch § 1430 geschaffenen Verhältnisses unter den Begriff eines (entgeltlichen) Dienstvertrags oder Geschäftsbesorgungswerkvertrags aus den angeführten [35]) Gründen ablehne und dasselbe lediglich als ein Auftragsverhältnis wenn auch besonderer Art anzusehen vermag, so sind für die Beurteilung der Rechtsstellung

34) Ebenso Weber S. 91.
35) Oben S. 27 ff.

des Mannes als grundlegend die Vorschriften, die für den Auftrag gelten (§§ 662 ff.), heranzuziehen.

Es ist schon oben gesagt worden, daß eine Anwendung sämtlicher Auftragsbestimmungen auf das geschaffene Rechtsverhältnis deshalb hier ausgeschlossen ist, weil sie infolge ihrer allgemeinen Natur der Innigkeit der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht diejenige Rechnung tragen, die für ein derartiges enges Vertrauensverhältnis, wie es eben bloß die Ehe mit sich bringen kann, zu fordern ist. Die rein obligatorischen Beziehungen, die zwischen Auftraggeber und Beauftragtem gelten, wären für das Verhältnis zwischen Mann und Frau ohne Beeinträchtigung des ehelichen Gemeinschaftslebens einfach nicht durchführbar [36]). Aus diesen Erwägungen heraus hat der Gesetzgeber die Stellung des Mannes bei einem Vertrage nach § 1430 wesentlich freier gestaltet, als die des Beauftragten nach den allgemeinen Regeln der §§ 662 ff.

III. Der Eingangsparagraph (662) des über den Auftrag handelnden 10. Titels des Zweiten Buches des BGB. bestimmt, daß der Beauftragte durch die Annahme eines Auftrags sich verpflichtet, das ihm von dem Auftraggeber übertragene Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen. Dies ist in Anwendung auf § 1430 zu übersetzen: Der Mann verpflichtet sich durch den Abschluß des Überlassungsvertrags, die ihm von der Frau übertragene Vermögensverwaltung als deren Beauftragter für diese unentgeltlich zu besorgen.

Der Vertrag ist als unentgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag gedacht. Daran ändert die Tatsache, daß das Gesetz als solches dem Manne die Einkünfte zu freier Verwendung zuweist, in keiner Weise etwas. Denn das Vertragsverhältnis selbst ist unentgeltlich gedacht, gewollt und als solches abgeschlossen. Das Gesetz knüpft von sich aus — und zwar sogar möglicherweise gegen den Willen der Frau — an die Tatsache, daß die Ehegatten einen nicht näher detaillierten Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen, den Eintritt des unten zu besprechenden Einkünfteverwendungsrechts des Mannes an. Nicht als Inhalt oder Bestandteil des Vertrages also, sondern als eine rechtliche Folge desselben. Meine Ansicht ist ja die, daß das Gesetz — wie sich wohl aus den Motiven mit zwingender Notwendigkeit ergibt — lediglich für den Fall eine Bestimmung treffen wollte, daß die Ehegatten keine

36) Feyerabend S. 55.

genaue Regelung der Einzelheiten getroffen haben. Wenn aber ein Entgelt vereinbart ist, dann kann dies nicht mehr als ein derartiger nur unbestimmt geregelter Verwaltungsvertrag aufgefaßt werden; die Bestimmung in § 1430 wäre dann zum mindesten überflüssig.

IV. Der Mann wird also zur Verwaltung verpflichtet, und zwar, wie sogleich zu ergänzen ist, zu ordnungsmäßiger Verwaltung. Dieses Beiwort ist nach den allgemeinen Rechtsbegriffen hinzuzufügen, überdies wird es im Texte des § 1430 selbst verwendet. Unter dem Begriffe einer ordnungsmäßigen Verwaltung ist die pflichtmäßige Sorge für die Verwahrung [37]), die Erhaltung des Bestands [37]) und eine gedeihliche Entwicklung des Vermögens zu verstehen, wie sie nach dem Maßstabe einer geregelten, bei der Beschäftigung mit fremdem Vermögen zu beobachtenden sorgfältigen Geschäftsführung und nach allgemeinen Anschauungen billigerweise gefordert werden kann. Nach Dernburg [38]) soll auch das persönliche Verhältnis der Ehegatten ins Gewicht fallen, soweit es sich um die Frage der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung handelt.

Das Wort „Verwaltung" wird auch beim ordentlichen gesetzlichen Güterstande, dem Güterstande der „Verwaltung und Nutznießung" des Mannes gebraucht. Der Begriff der „Verwaltung" ist jedoch dort in ganz anderer Bedeutung angewandt. Bei der Mannesnutzwaltung ist das „Verwaltungs- und Nutznießungsrecht" des Mannes als ein einheitlich zu denkendes Recht am Frauengute aufzufassen, gewissermaßen als der Ausfluß einer einheitlich zu denkenden ehemännlichen Familiengewalt, ein Recht, das sich allerdings als Verwaltungs-, Verfügungs-, Nutznießungsrecht nach verschiedenen Seiten hin äußert [39]), das aber unter einem unzerlegbaren Komplexbegriff zu erfassen ist. Hier in dem Falle des § 1430 jedoch ist „Verwaltung" nicht in diesem spezifisch familienrechtlichen Sinne zu nehmen, sondern nach dem allgemeinen Begriffe, den man mit „Verwaltung" verbindet, so wie diese unter beliebigen Fremden, d. h. Nichtehegatten, eingeräumt werden kann.

Daraus folgt: Selbst soweit die Bestimmungen der §§ 1373 ff. im Interesse der Frau gegeben sind, findet auf die hier vorliegende Verwaltung eine analoge Erstreckung der die Mannesnutzwaltung beherr-

37) Wieruszowski S. 501.

38) S. 140 f.

39) So Redder S. 5, der seinerseits auf Fester S. 23, Schilling S. 274 verweist.

schenden Bestimmungen nicht statt[40]). Die Frau ist bei der Gütertrennung, und zwar auch im Falle des § 1430, eben rechtlich wesentlich besser gestellt — besonders auch durch ihr jederzeitiges Widerrufsrecht —, so daß kein Anlaß vorliegt, die freiere Stellung des Mannes, die ihm hier ja möglichst weitgehend zuteil werden soll, durch Herbeiziehung der Vorschriften der §§ 1373 ff. einzuschränken.

V. Im einzelnen tritt der Mann mit der Übernahme der Verwaltung in folgende, den Bestimmungen über den Auftrag entnommene Verpflichtungen ein:

1. Soweit es das Interesse einer geordneten Verwaltung erfordert, hat der Mann das Vermögen, bzw. den ihm überlassenen Teil desselben[41]), in Besitz zu nehmen. Da sich diese Pflicht, von der anderen Seite aus betrachtet, mehr als ein Recht des Mannes darstellt, soll dieser Punkt im nächsten Paragraphen behandelt werden. Es ist im Einzelfalle übrigens denkbar, daß die Frau oder ein Dritter (z. B. ein Bankier) den unmittelbaren Besitz ausübt.

2. Bezüglich des Stammes hat der Mann sämtliche Pflichten, die ihm eine geordnete Verwaltung auferlegt. Er hat also das bare Geld, soweit möglich, günstig in Zins zu geben, die übrige Fahrnis in ihrem Bestande zu erhalten und, soweit nötig, durch Neuanschaffungen zu ergänzen, die Grundstücke vorteilhaft umzutreiben, die Schulden fürsorglich zu tilgen; für den Einzelfall lassen sich die Aufgaben des Mannes natürlich nicht erschöpfend aufzählen, da die Geschäftsbesorgungen verschiedenartigster Natur sein können. Der Mann hat nach § 666 der Frau die erforderlichen Nachrichten, die sie über die Rechtsverhältnisse ihres Stammvermögens wünscht, zu geben, ihr auf Verlangen über den Stand der Verwaltung Auskunft zu erteilen und bei Beendigung der Verwaltung über den Stamm des Vermögens Rechenschaft abzulegen.

Bei den Einkünften, die der Mann aus dem Stammvermögen zieht, verhält es sich, das sei gleich hier bemerkt, anders. Da hat das Gesetz den Mann von der Auskunfts- und Rechenschaftspflicht entbunden[42]).

3. Bei Beendigung der Verwaltung hat der Mann nach § 667 außer der Verpflichtung, Rechenschaft abzulegen, auch die Herausgabepflicht

40) Ebenso Biermann S. 217. A. A. Staudinger S. 179.

41) Es sei gestattet, diesen an sich stets mitzuführenden Satz der Kürze halber da wegzulassen, wo es ohne Schaden für das Verständnis des Textes geschehen kann.

42) Näheres darüber unten § 11.

bezüglich des Stammes. Wie es sich mit der Herausgabe der bezogenen Einkünfte verhält, ist Gegenstand einer schwierigen Streitfrage geworden [42]).

4. Verwendet der Mann Geld für sich, das er dem Stamme des Frauenvermögens entnommen hat, so hat er es im Prinzip gemäß § 668 von der Zeit der Verwendung an der Frau zu verzinsen [43]). Ob und inwieweit das Einkünfteverwendungsrecht diesen Grundsatz umstößt, soll an anderer Stelle erörtert werden [42]).

5. Der Mann hat im allgemeinen die Weisungen, die ihm die Frau bezüglich der Stammesverwaltung erteilt, zu beachten. Eine Abweichung von diesen ist ihm nach § 665 nur insoweit gestattet, als er den Umständen nach annehmen darf, daß die Frau bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Kann eine vorherige Verständigung mit der Frau herbeigeführt werden, ohne daß eine Schädigung des Vermögens befürchtet werden muß, so hat der Mann diese zu verwirklichen.

Diese Auftragsgrundsätze sind dahin einzuschränken, daß die Pflicht des Mannes, die Weisungen der Frau zu befolgen, nur soweit in Erscheinung treten kann, als die dem Manne zuzugestehende freie Stellung in der Führung der Verwaltung gewahrt bleibt. Auf Kleinigkeiten des täglichen Lebens erstreckt sich diese Folgepflicht nicht.

6. Die Frage, ob der Mann analog dem Nießbraucher nach § 1045 das Vermögen der Frau unter Versicherung (gegen Brandschaden oder andere Unfälle) zu bringen hat, wenn die Versicherung einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht, möchte ich an und für sich bejahen (übereinstimmend Wieruszowski S. 502, Anm. 110 zu § 23); die Entscheidung, ob eine solche Versicherung nötig ist, ist jedoch dem einzelnen Falle zu überlassen. Es wird dabei auf die Art des Frauenvermögens (Häuser — Geldstücke — Wertpapiere) Rücksicht zu nehmen sein.

7. Ist der Mann bezüglich der Verwendung der Einkünfte nach § 1430 auch wesentlich freier gestellt, als bei der Verwaltung des Stammvermögens, so hat er doch als primäre Verpflichtung bezüglich der Verwendung der Einkünfte zuerst die Verwaltungskosten und die laufenden Frauenschulden zu bezahlen, bevor sein freies Verfügungsrecht zum Zuge kommt. Dies ist im Gesetze ausdrücklich bestimmt und soll unten näher ausgeführt werden.

43) Ebenso Wieruszowski S. 504.

VI. Kommt der Mann den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nach, dann macht er sich, sei es wegen vorsätzlicher, sei es wegen fahrlässiger Schadenszufügung, ersatzpflichtig nach den allgemeinen Regeln. Aber auch hier zeigt sich wieder die Einwirkung des ehelichen Gemeinschaftsverhältnisses als modifizierendes Moment. Der Mann ist nämlich der Frau nicht nach § 276 haftbar, also für jegliches Verschulden, sondern es ist der § 1359 herbeizuziehen: der Mann hat nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Darin sind fast alle Schriftsteller einig [44]). Wie schon bei der societas des römischen Rechts, bei dem unentgeltlichen Verwahrungsvertrag und der Gesellschaft des BGB., ist einmal der Gedanke der: bei einem freiwilligen Zusammenschluß zu einer Geschäftsverbindung oder einer freiwilligen unentgeltlichen Anvertrauung von Vermögensstücken soll der Kontrahent eben vorher prüfen, mit wem er paktieren will, und sich erkundigen, ob dieser tüchtig ist; tut er dies nicht, dann hat er eben auch den Schaden dieser Vernachlässigung selbst zu tragen. Die Frau wird ja auch einem Manne, den sie nicht für fähig hält, die Verwaltung geordnet zu führen, die Verwaltung nicht überlassen. Zum andern aber soll nach dem Willen des Gesetzgebers das enge Familienband, das Mann und Frau, Eltern und Kinder verbindet, auch darin seinen Ausdruck finden, daß sich die Beteiligten auf dem Gebiete des Obligationenrechts nicht wie Fremde, sondern eben als Glieder Einer Familie gegenüberstehen.

Wenn Wieruszowski [45]) ausführt, die Ehegatten träten bezüglich des Vermögensstammes hier in eine rechtsgeschäftliche Verbindung, wie sie auch zwischen Fremden und ihnen bestehen könne, die Anwendung des § 1359 sei also immerhin etwas bedenklich, wenn auch wohl nicht zu umgehen, so kann ich mich dieser Auffassung nicht anschließen. Ein Verhältnis, wie es durch § 1430 geschaffen wird, kann eben gerade nicht zwischen Fremden, d. h. Nichtehegatten, bestehen. In eine geteilte Betrachtung des Verhältnisses aber, also gewissermaßen in zwei rechtlich verschiedene Auffassungen — a) bezüglich des Stammes, b) bezüglich der Einkünfte — darf das Verhältnis doch niemals auseinandergerissen werden!

44) Vgl. die Zitate bei Weber S. 85. Außerdem sind derselben Ansicht: Dernburg S. 188, Cosack S. 556, Mayer-Reis S. 167, Schulze S. 180, Kohler S. 137. A. A. nur Rocholl S. 93 und Landsberg S. 911.

45) S. 473, Anm. 10.

§ 7.

Die Befugnisse des Mannes.

I. Den im vorigen Paragraphen dargestellten Verpflichtungen, welche der Mann übernimmt, entsprechen hinwiederum Befugnisse, die ihm zustehen. Teilweise treten hier dieselben Gesichtspunkte wie dort auf, nur von der anderen Seite aus betrachtet. Die Auftragsgrundsätze sind auch hier neben den aus § 1430 selbständig zu folgernden Sätzen nicht außer acht zu lassen.

1. Wie der Mann die Pflicht hat, auf Grund eines Vertrags nach § 1430 das Frauenvermögen, soweit es im Interesse einer ordnungsmäßigen Verwaltung liegt, in Besitz zu nehmen, so ist auch andererseits erstes Erfordernis, um die Verwaltung führen zu können, daß dem Mann das Recht zusteht, den Besitz selbst auszuüben. Würde man dem Manne dieses Besitzrecht nicht einräumen, so wäre es nicht wohl denkbar, wie er seinen Geschäftsbesorgungen, zu deren Vollzug er doch eine gewisse Herrschaft über die in Betracht kommenden Gegenstände betätigen können muß, obliegen sollte. Jegliche Selbständigkeit in der Verwaltung wäre untergraben, wenn die Frau nach wie vor den Besitz ihres Vermögens selbst innehaben wollte, und eine richtige Ausnutzung des in Mannesverwaltung übergebenen Vermögens der Frau wäre ausgeschlossen.

2. Der Begriff des Besitzes ist hier derselbe wie in den §§ 854 ff. Zum Erwerb des Besitzes ist also auch hier die Erlangung der tatsächlichen Herrschaft über die dem Besitzrechte unterworfenen Gegenstände, hier die einzelnen Bestandteile des Frauengutes, erforderlich, aber auch genügend.

3. Was den Zeitpunkt des Besitzerwerbs anbelangt, so darf somit so wenig wie bei der Mannesnutzverwaltung angenommen werden, daß der Mann schon durch den Abschluß des Überlassungsvertrags den Besitz erlange, etwa so, wie er nach § 857 auf den Erben übergeht. Der Mann erhält, dahin ist die Rechtslage zu bestimmen, durch einen Vertrag nach § 1430 lediglich das Recht, das ihm anvertraute Vermögen in Besitz zu nehmen, d. h. die Ausfolgung der einzelnen Bestandteile des Frauenvermögens von dem derzeit Besitzenden zu verlangen. Diese Folgerung ist nicht etwa aus § 1373, sondern lediglich aus § 1430 selber zu schließen.

Die Behauptung Webers[46]), immer werde die Überlassung des Verwaltungsvermögens durch die Frau dem Manne mindestens mittelbaren Besitz verschaffen, scheint mir in jenem einschränkenden Sinne auszulegen zu sein. Eine eigenmächtige Besitzergreifung wird man dem Manne jedoch nicht zugestehen dürfen[47]). Ist eine solche trotzdem erfolgt, so wird man freilich der Frau die Rechte aus §§ 859 ff. deshalb nicht einräumen dürfen, weil sie durch den Überlassungsvertrag dem Mann auch gegen sich selbst einen Anspruch auf Herausgabe verschafft[48]). Dem Dritten, der seither die Verwaltung führte, steht aber der Schutz der §§ 859 ff. zur Seite, wenn der Mann sich eigenmächtig in den Besitz des Frauengutes setzt.

4. Das Besitzrecht des Mannes erstreckt sich soweit, als ihm nach dem Vertrage die Verwaltungsbefugnis eingeräumt ist. Ist das ganze Vermögen der Frau dem Manne überlassen, so erlangt der Mann den Besitz des Frauengutes also in dessen ganzem Umfange; bei teilweiser Überlassung beschränkt sich sein Recht auf den zur Verwaltung überlassenen Teil desselben. Innerhalb dieses Rahmens ergreift das Besitzrecht alle Güter, die besitzfähig sind.

5. Das Recht des Mannes geht auf Einräumung des Alleinbesitzes. Das ergibt sich aus der dem Manne bei der Verwaltung einzuräumenden Selbständigkeit, von der nachher noch die Rede sein soll. Und in der Regel wird der Mann auch Alleinbesitzer sein. Inwieweit er die tatsächliche Herrschaft über einzelne Gegenstände der Frau nach Abschluß des Vertrags noch überläßt, steht in seinem freien Belieben; die Frau kann jedenfalls aus einer solchen, rein tatsächlichen Besitzüberlassung keinen Verzicht des Mannes auf eigene Ausübung des Besitzes folgern. Der Mann ist in einem solchen Falle zum mindesten noch als mittelbarer Besitzer anzusehen.

6. Soweit dem Manne der Besitz zusteht, wird er auch vom Gesetz in dieser seiner Rechtsstellung geschützt. Er hat alle die in den §§ 859 ff. aufgeführten Rechte, sofern ein Dritter dem Manne ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitze stört. Gegen diese widerrechtliche Beeinträchtigungen des Besitzrechtes darf sich der Mann, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder Störung des Besitzes gestattet und dadurch

46) S. 85.
47) Vgl. Fester S. 87, Reatz S. 288.
48) Vgl. Weber S. 85.

die Widerrechtlichkeit der Handlung des Dritten entfällt, mit Gewalt wehren. Wird ihm eine bewegliche Sache mittels solcher verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter mit Gewalt wieder abnehmen. Ist er im Besitze eines Grundstücks und wird ihm dieser Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf der Mann sofort nach der Entziehung sich des Besitzes durch Entsetzung des Täters wieder bemächtigen. Die gleichen Rechte stehen dem Manne als Besitzer gegen denjenigen zu, welcher nach § 858 Abs. 2 die Fehlerhaftigkeit des Besitzes gegen sich gelten lassen muß, also gegen den Erben eines fehlerhaft Besitzenden oder gegen den nicht gutgläubigen — sofern es sich um Kenntnis der Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers handelt — Besitzerwerber. Ferner hat der Mann ein Klagerecht aus § 861 und aus § 1007, sofern die Voraussetzungen vorliegen, die dort gefordert werden. Handelt es sich nicht um Besitzentziehung, sondern nur um Besitzstörung, so kann gleichwohl der Mann von dem Störer die Beseitigung der Störung verlangen, und, wenn weitere Störungen zu besorgen sind, auf Unterlassung klagen. Ob der Mann unmittelbarer oder bloß mittelbarer Besitzer ist, hat keinen Einfluß auf das Recht des Mannes, auf Grund von § 861 oder § 862 gegen den widerrechtlichen Eindringling vorzugehen. Der Mann hat ferner das Recht aus § 867.

7. Dieser Besitzschutz geht gegen jeden Minderberechtigten. Inwieweit ein entgegenstehendes Recht eines Dritten sich dem Manne entgegenstellt, ist nach allgemeinen Regeln zu beurteilen. Es ist selbstverständlich, daß ein Dritter, der ein besseres Recht zum Besitze hat, nicht verpflichtet ist, plötzlich beim Abschlusse eines Ehevertrags nach § 1430 dem Manne gegenüber in seinem Rechte zurückzutreten.

Sogar die Frau selbst vermag die Stellung des Mannes als Besitzers des Frauengutes durch ihre Eigentümerposition nicht zu erschüttern. Das Besitzrecht des Mannes auf Grund des § 1430 geht dem allgemeinen Besitzrechte der Frau vor. Übt die Frau tatsächlich den unmittelbaren Besitz aus, so ist dieser als von dem Ehemann, dem mehr berechtigten Verwaltungsbesitzer, abgeleitet aufzufassen [49]) und muß jederzeit dem Verlangen des Mannes nach Alleinbesitz weichen; es liegt also bis zu dem Zeitpunkte, da der Mann dieses Recht geltend macht, ein **constitutum possessorium** vor [49]).

49) Weber S. 86.

Stört die Ehefrau den Mann in der Besitzausübung, insbesondere vielleicht dadurch, daß sie die Einkünfte aus ihrem Vermögen selbständig ziehen will und sich zu diesem Zwecke in den Besitz des Vermögens gesetzt hat, so kann sich der Mann, wie gegen jeden fernestehenden Dritten, gegen eine solche verbotene Eigenmacht mit Gewalt wehren.

8. Die Frau selbst ist mittelbare Besitzerin und hat die Rechtsstellung einer solchen. Auch sie genießt Besitzschutz, und zwar folgenden nach § 869: Wenn gegen den unmittelbaren Besitzer verbotene Eigenmacht verübt wird, so stehen die in den §§ 861 und 862 bestimmten Ansprüche auch dem mittelbaren Besitzer, also hier der Frau, zu. Bei Besitzentziehung, die gegenüber dem Manne erfolgt ist, kann sie sowohl an sich wie an den Mann die Wiedereinräumung des Besitzes verlangen; ersteres freilich nur dann, wenn der Mann den Besitz nicht wieder übernehmen kann oder will. Unter dieser Voraussetzung kann auch die Frau im Falle des § 867 verlangen, daß ihr die Aufsuchung und Wegschaffung der aus der Gewalt des Mannes auf ein im Besitze eines Anderen befindliches Grundstück gelangten Sache gestattet wird.

Die Frau ist also nicht bloße Besitzdienerin. Denkbar ist auch Mitbesitz der Frau, aber dann gilt dasselbe, was oben über die alleinige Ausübung des Besitzes durch die Frau gesagt wurde: der Mann kann jederzeit seinen bloßen Mitbesitz in Alleinbesitz umwandeln, nötigenfalls mit Gewalt.

9. Ist eine Verwaltung auch ohne Besitz, d. h. so, daß der Mann nicht einmal mittelbaren Besitz hat, denkbar? Diese Frage erscheint mir so gewagt, daß ich sie — im Hinblick auf die dem Manne einzuräumende Selbständigkeit bei der Verwaltung — nicht ohne weiteres bejahen[50]) möchte; der mittelbare Besitz wird ja doch immer in einem Falle, bei dem vielleicht auf den ersten Blick von einem Besitze des Mannes nichts zu erkennen ist, bei näherer Untersuchung im Hintergrunde zu bemerken sein.

II. Durch die Überlassung der Verwaltung des Frauenvermögens erlangt der Mann neben dem Besitzrechte ein festes Recht, die Verwaltung zu führen, d. h. die mit der Umtreibung des Frauengutes verbundenen Geschäftsbesorgungen vorzunehmen. Diese können mannigfaltigster Art sein und lassen sich nicht im einzelnen hier aufzählen.

50) So Stubenrauch S. 3.

Da der Begriff der Verwaltung schon oben in § 5 erörtert ist, darf hier auf die Ausführungen dort verwiesen werden.

Die Frage, ob der Mann durch einen Vertrag nach § 1430 auch berechtigt wird, ein von der Frau seither betriebenes Erwerbsgeschäft zu übernehmen und selbst fortzuführen, ist zu verneinen, denn aus dem Worte „Vermögen" in § 1430 darf diese Befugnis jedenfalls nicht herausgelesen werden. Überläßt die Frau das von ihr durch ein Erwerbsgeschäft erworbene Vermögen dem Manne zur Verwaltung, so fällt dieses selbstverständlich unter die Bestimmungen des § 1430.

III. Die erforderlichen Geschäftsbesorgungen hat der Mann, dazu ist er verpflichtet, so vorzunehmen, wie es am besten einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht. Dies ist aber nur möglich, wenn dem Manne eine entsprechend freie Stellung bei der Besorgung der Verwaltung eingeräumt wird; denn wenn jeder beliebige Dritte in eine solche dreinreden wollte und könnte, wäre eine ordnungsmäßige Verwaltungsführung wohl ein Ding der Unmöglichkeit. Der Mann soll nicht bloß der Buchhalter oder Kassier der Frau, er soll vielmehr der Leiter der Verwaltung sein und ein dementsprechendes Recht auf eine selbständige, freie Stellung haben. Dies muß als der Wille des Rechtes angesehen werden. Auch die Frau selbst soll nicht immer eingreifen dürfen. Die Bestimmung des zweiten Satzes des § 1430 „die Frau kann eine abweichende Bestimmung treffen" ist, wie hier schon bemerkt sei, nicht dahin auszulegen, daß sie jederzeit nach Laune des Augenblicks in die Verwaltung dreinreden und anderweitige Bestimmungen treffen dürfte, soweit es sich um Einzelheiten in der Führung der Verwaltung handelt.

Es ist also zu fordern, daß der Mann eine generelle Vertretungsmacht für die mit der Verwaltung verbundenen Geschäfte der Bestandserhaltung und Nutzungsgewinnung besitzt. Und daß das Gesetz dem Manne im Falle des § 1430 eine solche Vertretungsmacht beilegt, darf auch ohne weiteres angenommen werden. Hat die Frau ausdrücklich dem Manne die Vertretungsmacht entzogen, so muß mit Wierusz owski [51]) behauptet werden, daß der Mann dann nicht als Verwalter des Frauenguts im Sinne des § 1430 aufgefaßt werden darf. In diesem Falle würde also auch das Einkünfteverwendungsrecht des Mannes, das ihm § 1430 zuspricht, nicht entstehen können.

51) S. 477.

IV. Es taucht die Frage auf: Darf der Mann einem Dritten die Verwaltung des Frauengutes übertragen? Weber[52]) sieht die Verwaltung als unübertragbar an, Staudinger[53]) ist gegenteiliger Ansicht.

Zu unterscheiden ist m. E. zwischen der Substanz der Verwaltung und dem bloßen Besorgen der Geschäfte der Verwaltung. Während nach den Auftragsgrundsätzen (§ 664) der Beauftragte nur „im Zweifel" den Auftrag nicht durch einen Dritten ausführen lassen darf, gestattet die Enge des Familienbandes nicht einmal diese Übertragungsbefugnis in zweifelhaften Fällen, sofern es sich um Übertragung der Substanz handelt und im Vertrag, wie es ja fast stets der Fall sein wird, darüber nichts gesagt ist. Ein Verhältnis, wie es durch § 1430 geschaffen wird, läßt eine Übertragung der Verwaltung der Substanz nach nicht zu.

Gegen die bloße tatsächliche Ausübung dagegen, quasi longa manu — z. B. die Verwaltungsgeschäfte besorgt der Bankier im Auftrage des Mannes — ist natürlich nichts einzuwenden. Hier ist eben das Subjekt der Verwaltung immer noch der Ehemann; derjenige, der die Verwaltungsgeschäfte besorgt, ist lediglich das Werkzeug des Mannes. Sobald also der Mann seine übergeordnete Stellung gegenüber dem tatsächlich Verwaltenden noch innehat und solange er als irgendwelcher (mittelbarer!) Besitzer nicht ausgeschaltet ist, ist er als der Träger der Verwaltung anzusehen, und dann liegt auch nicht eine rechtliche Übertragung der Verwaltung vor, sondern nur eine tatsächliche Führung derselben durch einen Dritten.

In gewissen Fällen kann es ja geradezu Pflicht sein, einem Dritten die tatsächliche Verwaltung des Frauenguts anzuvertrauen, z. B. bei längerer Abwesenheit des Mannes, bei Krankheit desselben und in anderen Fällen. Schon von diesem Gesichtspunkte aus muß eine tatsächliche Übertragung der Verwaltung des Frauenvermögens auf einen Dritten als möglich anerkannt werden. Das aber steht fest, daß für einen solchen Dritten keinerlei Rechte aus § 1430 entstehen können.

Der Zuziehung von Hilfspersonen im Interesse der besseren Geschäftsbesorgung, die der Mann allein nicht besorgen kann, steht natürlich nichts im Wege; soweit sie Vermögensstücke in die Hand bekommen, sind sie als Besitzdiener, nicht als Besitzer anzusehen.

52) S. 91.
53) S. 327.

Redder[54]) hält, allerdings beim ordentlichen gesetzlichen Güterstande, die Verwaltungsübertragung nicht einmal der Ausübung nach für denkbar.

V. Im übrigen ist bezüglich der Befugnisse des Mannes zu unterscheiden, ob es sich um Verwaltung und Verwertung des Stammvermögens oder der Einkünfte handelt.

Soweit es sich um den Stamm des Vermögens der Frau dreht, gelten die Regeln des Auftrags. Der Mann ist also nach § 669 im Prinzip berechtigt, von der Frau einen Vorschuß zu verlangen; jedoch erst dann, wenn die zu erzielenden Einkünfte aus dem Stamme voraussichtlich zu gering sind, um damit die Verwaltungskosten decken zu können. Soweit diese Einkünfte voraussichtlich den Kostenbetrag übersteigen, kann der Mann Vorschuß zu den Verwaltungskosten nur fordern, wenn er gerade selbst kein Geld flüssig machen kann.

Die Pflicht der Frau, dem Manne die Aufwendungen, die er bei Verwaltung des Frauengutes macht, zu ersetzen, kommt erst dann zum Zuge, wenn die Einkünfte aus dem Stammvermögen nicht zur Deckung der Auslagen für den Stamm ausreichen. Weitere Voraussetzung ist nach § 670, daß der Mann die gemachten Aufwendungen für erforderlich halten durfte. Gegebenenfalls hat der Mann für seine Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht an dem auf Grund des Vertrags nach § 1430 in seinen Besitz gekommenen Frauengute.

Bezüglich der Einkünfte aber gilt eine derart wichtige Sonderbestimmung zugunsten des Mannes, daß diese unten im § 9 besonders behandelt werden soll.

§ 8.

Die Primärverbindlichkeiten.

Wenn der § 1430 dem Manne das weitgehende Recht einräumt, mit den während seiner Verwaltung bezogenen Einkünften nach Belieben zu schalten, so ist es doch ganz der Natur der Sache entsprechend, daß diejenigen Verbindlichkeiten, die auf dem Frauenvermögen als Schulden lasten oder die in unlöslichem inneren Zusammenhange mit der Verwaltung ent- und bestehen, durch die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes auch wirklich in erster Linie, d. h. vor jeglicher Mannesbegünsti-

54) S. 14.

gung, zu befriedigen sind; erstere weil nach allgemein geltender Anschauung Schuldentilgung der Zuwendung von Freigebigkeiten vorzugehen hat — vgl. schon den in Dig. 50, 17, 11, 1 aufgestellten Satz des römischen Rechts „in re obscura melius est favere repetitioni quam adventicio lucro“ —, letztere, weil sie unmittelbar der Verwaltung dienen und so der Erhaltung des Frauenvermögens selbst wieder zugute kommen. Demgemäß legt das Gesetz dem Manne die Pflicht auf, den Teil der Einkünfte vorneweg zur Bezahlung der Verwaltungskosten und laufenden Frauenschulden, wie ich sie kurz nennen möchte, zu verwenden, der „zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen der Frau erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden“. Diese, vom Manne in erster Linie zu tilgenden Verbindlichkeiten möchte ich zusammenfassend, um einen kurzen Ausdruck zur Hand zu haben, Primärverbindlichkeiten nennen. Der Sinn dieser Gesetzesbestimmung entspricht dem Gedanken, dem das BGB. bei der Mannesnutzwaltung dahin Ausdruck verliehen hat, daß dort der Mann die auf dem eingebrachten Gute liegenden Lasten zu tragen hat.

Vorneweg haben zur Deckung zu gelangen:

I. Die Verwaltungskosten, d. h. diejenigen Aufwendungen, die nötig sind, um die Verwaltung des Frauenvermögens ordnungsmäßig führen zu können.

Der Begriff der ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung ist schon oben definiert worden. Es darf hier wiederholt werden, daß darunter diejenige Verwaltung verstanden werden muß, welche der Verwahrung, Bestandserhaltung und Entwicklung des Frauenvermögens eine solche Fürsorge angedeihen läßt, wie sie nach billiger Forderung vom Verwalter erwartet werden darf.

Nur soweit die Verwaltung eine ordnungsmäßige genannt werden kann, ruht die Kostenlast auf dem Frauengute. Durch unnötige Eingehung von Verpflichtungen oder sonstige ordnungswidrige Maßnahmen bei der Verwaltung ist, soweit eine Kostenlast mit ihnen verbunden ist, nicht das Frauenvermögen, sondern das eigene Vermögen des Mannes zur Haftung heranzuziehen.

Was alles gegebenenfalls unter den Begriff der Verwaltungskosten fällt, das läßt sich bei den mannigfaltigen Arten, die denkbar sind, im einzelnen natürlich nicht aufzählen. Entsprechend der Verpflichtung des

Mannes zur Fürsorge für Verwahrung, Bestandserhaltung und Entwicklung des Frauengutes wird man unterscheiden dürfen: Verwahrungskosten, Gewinnungskosten, Erhaltungskosten und solche Kosten, die anläßlich der Nutzenziehung aufgewendet werden müssen. Im Einzelfalle trifft, wenn Streit entsteht, eben der Richter die Entscheidung, was als Verwaltungskosten zu betrachten sind[55]).

Für seine eigenen Bemühungen bei der Verwaltung darf der Mann nicht etwa eine Geldentschädigung fordern und diese unter Verwaltungskosten verrechnen; dies ist durch das unten zu erörternde Einkünfteverwendungsrecht ausgeschlossen. Praktisch bleibt es übrigens gleich, wenn der Mann dies tut, denn um den eingestellten Betrag würde sich eben sein Einkünfteverwendungsrecht vermindern und er also nichts gewinnen.

Unterliegt nicht das ganze Frauenvermögen der Verwaltung des Mannes, so kommen natürlich von den Verwaltungskosten nur diejenigen aus den Einkünften zur Deckung, die den verwalteten Teil betreffen. Die Kosten, die auf dem von der Frau selbst verwalteten Teile ruhen, dürfen von der Frau nicht an den Einkünften des Mannes aus dem Ertrage des von ihm verwalteten Teils abgezogen werden[56]).

Der Beginn der Kostentragungspflicht fällt mit dem Eintritte der Verwaltungsüberlassung — nicht der tatsächlichen Inbesitznahme des Frauengutes durch den Mann — zusammen. Hat also auch die Frau vor diesem Zeitpunkte Kosten aufgewendet, die der Einkünftegewinnung dienten und die so später dem freien Verwendungsrecht des Mannes zugute kommen, so braucht der Mann trotzdem keinen Ersatz für die betreffenden Kosten zu leisten.

Das Ende der Kostentragungspflicht tritt ein mit der rechtlichen Verwaltungsbeendigung.

II. Zu den Verwaltungskosten treten die laufenden Frauenschulden hinzu, das sind die öffentlichen und privaten Verbindlichkeiten. Dahin gehören also die Steuern, die aus dem Kapitalbesitz oder Einkommen der Frau geschöpft werden, ferner die Zinsen von Verbindlichkeiten der Frau, besonders auch die von der Frau auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen, weiterhin Gebrauchsabgaben, Zahlungen für Versicherungen, Modewarenschulden und anderes mehr.

55) Vgl. Feyerabend S. 56.
56) Vgl. Planck S. 224, Weber S. 87, Feyerabend S. 63.

Wie Schmidt[57]) betont, drückt sich das Gesetz aus: „des" Vermögens, also = jedes Vermögens, nicht bloß des Vermögens der Frau. Er stellt also auf die allgemeine Anschauung ab, welcherlei Verpflichtungen es sind, die aus den Einkünften eines Vermögens bei ordnungsmäßiger Verwaltung bestritten werden.

Hinsichtlich des Beginnes und Endes, sowie des Umfanges der Verpflichtung des Mannes darf auf das oben unter I Ausgeführte hingewiesen werden. Namentlich ist auch hier wieder zu betonen, daß es sich um Lasten handeln muß, die auf dem zur Verwaltung überlassenen Teile ruhen. Wann dies freilich der Fall ist, kann allerdings im Einzelfalle zweifelhaft sein, besonders wenn die Frau, ohne eine bestimmte Vereinbarung mit dem Manne zu treffen, bald dieses, bald jenes Vermögensstück dem Manne zur Verwaltung übergibt[58]).

III. Wenn der Mann den Primärverbindlichkeiten nicht pflichtgemäß nachkommt, so macht er sich in den Grenzen des § 1359 der Frau persönlich verantwortlich. Um feststellen zu können, inwieweit der Mann schuldhaft gehandelt hat, muß der Frau das Recht zugesprochen werden, bezüglich der Primärverbindlichkeiten, bei denen das freie Ermessen des Mannes ja ausgeschaltet ist, von dem Manne Auskunft und Rechenschaft verlangen zu dürfen. Freilich ist die Frau für ihre Behauptung, der Mann habe die Primärverbindlichkeiten nicht pflichtgemäß erfüllt, beweispflichtig. Dies muß daraus gefolgert werden, daß sich die Verpflichtung des Mannes zur Erfüllung der Primärverbindlichkeiten als Ausnahme des ihm durch § 1430 als Regel an die Spitze gestellten freien Einkünfteverwendungsrechtes darstellt.

Eine persönliche Verpflichtung des Mannes zur Tragung der Primärverbindlichkeiten aus seinen eigenen Mitteln besteht jedoch nicht[59]). Ebensowenig steht den Gläubigern der Frau das Recht zu, sich direkt an den Mann zu halten[60]). Gegebenenfalls muß sich der Gläubiger den Anspruch der Frau gegen den Mann auf Erfüllung der betreffenden Verbindlichkeit aus den Einkünften oder den Schadensersatzanspruch der Frau im Wege der Zwangsvollstreckung überweisen lassen[59]).

57) S. 340.

58) Salamonski S. 60.

59) Planck S. 224.

60) Ebenso Weber S. 94 und Planck a. a. O., Biermann S. 217, Staudinger S. 326.

Unter Umständen können die Gläubiger die Vermögensüberlassung auch als unwirksam anfechten; hierfür käme § 3 Nr. 1 des Anfechtungsgesetzes und § 31 Nr. 1 der Konkursordnung in Betracht.

§ 9.

Das Einkünfteverwendungsrecht des Mannes.

I. Sobald der Mann die im vorhergehenden Paragraphen behandelten Primärverbindlichkeiten aus den Einkünften des von ihm verwalteten Frauenvermögens vorneweg bestritten hat, soll er nach der Vorschrift des § 1430 den Überschuß aus den Einkünften nach freiem Ermessen verwenden dürfen, soweit er sie während seiner Verwaltungstätigkeit bezogen hat. Die Zuwendung dieses Vermögensvorteils an den Mann muß einerseits, wie schon erwähnt, als Entschädigung für die mit der Verwaltung verbundene Arbeitsleistung aufgefaßt werden, andererseits aber ist sie auch geschaffen, um — als Ausfluß des dem Mann gezeigten Vertrauens — eine Rechnungslegung über die vielen Einnahme- und Ausgabeposten bei Bezug und Verwendung der Einkünfte aus dem Frauenvermögen zu ersparen, also im Interesse der Einfachheit und praktischen Durchführung der Verwaltung. Es liegt ja jederzeit durch die Widerrufsmöglichkeit in der Hand der Frau, das Verhältnis zu beendigen, wenn sich ihr Vertrauen in die zweckdienliche Verwaltungsführung des Mannes erschüttert haben sollte.

Abzulehnen ist die von Wieruszowski [61]) und Feyerabend [62]) vertretene Auffassung der Verwendungsbefugnis als Schenkung, wie schon oben (S. 34) des näheren dargelegt ist.

II. Im einzelnen sind folgende Punkte ins Auge zu fassen:

1. Es werden dem Manne die *Einkünfte* des Frauenvermögens zugewendet. Beim gesetzlichen Güterstand, bei welchem dem Manne ja auch Vermögensvorteile aus dem Frauenvermögen zufließen, ist ein anderer Ausdruck gewählt; nach § 1383 erwirbt dort der Mann die „Nutzungen" des eingebrachten Guts, und zwar in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher. Es entsteht die Frage, wie sich die Begriffe „Einkünfte" und „Nutzungen" zueinander verhalten

61) S. 480.
62) S. 57.

und wie demgemäß der Kreis der aus dem Frauenvermögen in die Tasche des Mannes fließenden Vorteile hier abzugrenzen ist.

Eine Definition des Begriffes „Einkünfte" sucht man im BGB. vergebens; der Ausdruck selbst findet sich des öfteren verwendet[63]).

Was zunächst den Begriff der „Nutzungen" anlangt, so sind unter den Nutzungen einer Sache oder eines Rechts die Früchte der Sache oder des Rechts, sowie die Vorteile zu verstehen, die der Gebrauch des Vermögensstücks gewährt. Für den Mann sollen bei der Mannesnutzwaltung sowohl bezüglich der Weise wie des Umfangs des Erwerbs der Nutzungen die Vorschriften gelten, die für den Nießbraucher gegeben sind. Hier ist aber wieder § 101 BGB. zu beachten, wonach dem Begünstigten die im § 99 Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse und Bestandteile, auch wenn er sie als Früchte eines Rechtes zu beziehen hat, insoweit gebühren, als sie während der Dauer der Berechtigung von der Sache getrennt werden; freilich ist dabei § 1055 modifizierend zu beachten. Andere Früchte, d. h. alle zivilen und diejenigen natürlichen Früchte, die nicht unter den Abs. 1 des § 99 fallen, gebühren ihm insoweit, als sie während der Dauer der Berechtigung fällig werden. Ob diese fällig werdenden Früchte wiederkehrender Natur sind oder nicht, ist für den Begriff der Nutzungen gleichgültig.

Anders scheint es sich beim Begriff „Einkünfte" zu verhalten. Wenn das BGB. hier nicht denselben Ausdruck wählt, so geht daraus zum mindesten hervor, daß der Begriff ein anderer sein muß, als der der Nutzungen. Der Unterschied liegt nun m. E. darin, daß unter den Einkünften nur diejenigen wiederkehrenden Erträgnisse zu verstehen sind, mit deren Eintreffen regelmäßig schon von vorneherein, und zwar dem Umfange und der Zeit des Eintreffens nach schätzbar, gerechnet werden kann, und die aus der Sache heraus geboren werden. Nur diese Erträgnisse sollen dem Manne in die Tasche fließen, nicht aber solche aus Windbruch, Schatzfund, Lotteriegewinn, d. h. Einnahmen, die nicht wiederkehrender Natur und nicht voraus schätzbar sind. Es scheint mir unzweifelhaft, daß der Ausdruck „Einkünfte" in § 1430 in diesem Sinne auszulegen ist.

Mit den Begriffsbestimmungen Biermanns[64]): „Einkünfte aus Vermögen bezeichnet den aus der wirtschaftlichen Verwertung seiner

63) S. Gradenwitz, Wortverzeichnis zum BGB. bei „Einkünfte".
64) S. 152.

Substanz gewonnenen Ertrag", und Schmidts[65]), der nach allgemeinen wirtschaftlichen Anschauungen und nach den Umständen des einzelnen Falles entschieden wissen will, was unter die Vermögenseinkünfte zu stellen ist, ist praktisch nichts gewonnen. Weber[66]) stellt zwei Begriffe der „Einkünfte" auf, je nachdem es sich um Einkünfte einer Person oder um solche aus einem Vermögen handelt, beachtet aber hiebei das Moment der Wiederkehrfähigkeit nicht. Mit der hier vertretenen Auffassung deckt sich im wesentlichen die von Wieruszowski[67]). Er stellt jedoch die beiden Begriffe „Einkünfte" und „Einkommen" gleich. Sprachgeschichtlich ist dies ja nicht falsch, aber tatsächlich hat sich doch ein Unterschied dahin entwickelt, daß unter „Einkünfte" die einzelnen, jeweils fällig werdenden Erträgnisse verstanden werden, unter „Einkommen" jedoch die Summe der während eines längeren Zeitraumes (gewöhnlich verbindet sich die Vorstellung des Jahres damit) gewonnenen Erträgnisse aufgefaßt wird.

Der Begriff der Nutzungen ist nach obigen Ausführungen dem Begriff der Einkünfte gegenüber der übergeordnete.

2. Diese Einkünfte des Frauenvermögens darf der Mann, soweit er sie, was nachher zu besprechen ist, während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden. Der Stamm des Frauengutes darf nicht unter diesem weitgehenden Verfügungsrechte des Mannes leiden, bezüglich der Einkünfte aber wird hiedurch die Rechenschaftspflicht im Sinne des § 666 ausgeschlossen.

Dem Manne können demnach bei der Verwendung der Einkünfte, sei es zu welchem Zwecke auch immer, weder von seiten der Frau noch eines Dritten, irgendwelche Weisungen oder Vorschriften gegeben werden. Der Mann bestimmt nach seinem Willen, was er mit den Einkünften anfangen will. Um eine gegenteilige Absicht im Einzelfalle dem Mann gegenüber durchsetzen zu können, muß die Frau zu dem Radikalmittel des Widerrufs greifen, der jedoch keine rückwirkende Kraft hat und eine bereits in anderem Sinne erfolgte Verwendung von Einkünften seitens des Mannes nicht mehr umzustoßen vermag.

Der Mann hat hier also eine viel freiere Stellung als bei der Mannesnutzwaltung, bei der er nach § 1389 den ehelichen Aufwand zu

65) S. 335.
66) S. 64.
67) S. 334. Petrazycki S. 41 ff. steht auf dem gleichen Standpunkte.

tragen, d. h. das beiderseitige Vermögen, insbesondere auch das Vermögen der Frau, für die Zwecke der Ehe zu verwenden hat; ebenso auch gegenüber dem römischen Recht, wo der Mann die Erträgnisse aus dem Frauengut ebenfalls circa se et uxorem anzuwenden hatte.

3. Was den Begriff der Verwendung eines Gegenstandes anlangt, so bedeutet Verwendung nicht nur einen Gebrauch, sondern auch möglicherweise einen Verbrauch desselben, ja es muß darunter überhaupt jede Bestimmung verstanden werden, die jemand in bestimmter Absicht über einen Gegenstand trifft[68]).

4. Hat so der Mann das Recht, die Einkünfte aus dem Frauenvermögen beliebiger Bestimmung zuzuführen, so muß daraus m. E. unbedingt gefolgert werden, daß der Mann mit dem Augenblicke, da er das Verwendungsrecht erlangt, Eigentümer derselben wird. Der Mann hat ja in diesem Zeitpunkte das Recht, mit der Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen; dies aber ist ja der Begriff des Eigentums.

Eine wichtige Folge hievon ist, daß die Gläubiger der Frau von dem Augenblicke der Verwendung an die Einkünfte des Frauengutes nicht mehr antasten dürfen, daß aber andererseits die Mannsgläubiger nunmehr zugriffsberechtigt werden.

Eine nicht uninteressante Folgerung zieht hier Ullmann[69]); vgl. die ausführliche Kritik bei Feyerabend, S. 60.

5. Ob der Mann freilich die Einkünfte des Frauenvermögens seinem eigenen Vermögen zuführen will, steht ganz in seinem Belieben. Das Einkünfteverwendungsrecht ist eine Befugnis, von der Gebrauch zu machen er nicht gezwungen werden kann, was durch das Wörtchen „kann" ja genügend und deutlich zum Ausdruck kommt. Eine Klage der Gläubiger auf Verwendung der Einkünfte, speziell zu ihrer eigenen Befriedigung, ist rechtlich unmöglich. Bei Untätigkeit des Mannes, wenn er also die Einkünfte des Frauengutes nicht an sich nimmt, liegt kein Verwendungswille vor, das Eigentum an den Einkünften geht auf den Mann nicht über, die Einkünfte fallen dem übrigen Vermögen der Frau zu. Eine etwaige Dereliktion fällt auch unter den Begriff der Verwendung.

68) Ebenso Wieruszowski S. 487, Feyerabend S. 62.
69) S. 308.

6. Das Einkünfteverwendungsrecht reicht so weit, als das Vermögen der Frau durch den Mann verwaltet wird. Bei teilweiser Überlassung entspringt es nur aus der Verwaltung des überlassenen Teiles und erstreckt sich nur auf diesen Teil; an dem anderen Teile hat die Frau wie die Verwaltung, so auch die Erträgnisse.

7. Das Recht des Mannes auf die Einkünfte währt nur über die Zeit, da er die Verwaltung führt und geht nur soweit, als er diese Einkünfte während dieser Zeit tatsächlich bezieht. Es kommt also nur die Zeit vom Beginne der Verwaltung bis zu deren Ende durch Tod eines Teils, einseitigen Widerruf der Frau, vertragliche Aufhebung oder einseitige Niederlegung der Verwaltung in Betracht. Und hiebei kommt es nur darauf an, ob der Bezug der einzelnen Einkünfte während dieses Zeitraums erfolgt. Es ist hiebei gleichgültig, ob der Mann Mühe auf die Gewinnung oder Ausgaben zum Zwecke der Nutzziehung verwendet hat. Ein Anspruch des Mannes auf Ausfolge oder Nachlieferung von Früchten oder ihres Wertes für die abgelaufene Verwaltungszeit besteht bei Beendigung der Verwaltung also nicht; auch dann sogar nicht einmal, wenn der Mann die Gegenverpflichtungen, die zur Erlangung der Einkünfte notwendig waren, während seiner Verwaltungstätigkeit eingegangen hat.

8. Es ist noch zu untersuchen, wann die einzelnen Einkünfte als bezogen anzusehen sind.

Zunächst ist noch vorauszuschicken, daß es sich gleich bleibt, ob der Mann selbst oder ein Dritter, z. B. sein Bankier, die Einkünfte geerntet hat, sofern der Mann ja die Substanz der Verwaltung, das Verwaltungs r e c h t, wie oben ausgeführt wurde, auf einen Dritten überhaupt nicht übertragen kann. Hat der Dritte in seinem Auftrage gehandelt, so ergibt sich dies schon aus allgemeinen Grundsätzen; geschah es unerlaubter Weise durch einen Dritten, so macht sich dieser gegebenenfalls schadenserſatzpflichtig.

Dies hat auch für die Frau selbst zu gelten. Hat diese also, etwa während der Abwesenheit oder Krankheit des Mannes, sich Einkünfte angeeignet, deren Bezug dem Manne obgelegen hätte, so hat sie diese dem Manne herauszugeben; der Mann hat einen Klaganspruch hierauf. Die Ansicht Feyerabends [70]), der Mann könne solche von der Frau ohne

70) S. 59.

Wissen oder Wille des Mannes bezogene Einkünfte nicht zurückverlangen, scheint mir durch nichts gerechtfertigt zu sein. Das Wörtchen „er" im § 1430 darf nicht so eng ausgelegt werden, als es da geschieht. Auch Wieruszowski [71]) scheint mir zu sehr am Buchstaben des Gesetzes zu hängen, wenn er bloß im Falle einer Besitzstörung durch die Frau dem Manne das Recht zuspricht, die Frau an dem eigenmächtigen Bezug und einer ebensolchen Verwendung der Einkünfte aus dem Frauengute zu verhindern.

Die Einkünfte müssen nicht gezogen, sondern vom Manne bezogen sein. Darin liegt mehr, als wenn das erstere Wort im Gesetze gebraucht wäre.

Als bezogen haben die einzelnen Einkünfte zu gelten, wenn sie erstens gezogen sind, d. h. wenn ihre tatsächliche oder rechtliche Verbindung mit den die Einnahmequellen bildenden Vermögenswerten des Stammes gelöst worden ist, und wenn zweitens hinzukommt, daß der Mann den Willen, sei es auch nur stillschweigend, kundgegeben hat, diese Einkünfte in dem oben dargelegten Sinne zu verwenden. Dieser letztere, m. E. durchschlagende Gesichtspunkt ist sonst in der Literatur nicht hervorgehoben.

9. Wie es sich mit den bei Beendigung des Verwaltungsverhältnisses bezogenen, aber noch nicht verwendeten Einkünften aus dem Frauenvermögen verhält, ist Gegenstand einer Streitfrage, die unten in § 11 aufgeworfen werden soll.

III. Die Bestimmung bezüglich des Einkünfteverwendungsrechtes ist aber nun nicht so zu verstehen, als ob der Mann zunächst einmal warten müßte, bis eine Rechnungsperiode abgelaufen ist, und er dann erst den tatsächlichen Überschuß des gerade vorhandenen Gesamtvermögens über das Stammvermögen zu seinem Eigentum schlagen dürfte. Vielmehr will die ganze Bestimmung sagen, daß der Mann die einzelnen Lasten des Frauenvermögens jeweils bei ihrer Fälligkeit zunächst einmal aus seiner Tasche bezahlen soll, daß dafür aber die jeweils fälligen Einkünfte auch ganz in seine Tasche fließen sollen, oder, wie Feyerabend [72]) sich ausdrückt: der Mann soll das freie Verwendungsrecht über die gesamten Einkünfte des ihm überlassenen Vermögens haben, aber er ist der Frau dann persönlich, d. h. auch aus eigenen

71) S. 484 Anm. 52.
72) S. 63.

Mitteln [73]) zur Tragung der ihm durch § 1430 auferlegten Lasten verpflichtet. Der Wortlaut des § 1430 darf also, speziell im Hinblick auf das Wörtchen „soweit", nicht so aufgefaßt werden, als ob dem Manne das Verwendungsrecht nur bezüglich der nach Berichtigung der Primärverbindlichkeiten ihm verbleibenden Einkünfte zukommen würde. Mit Recht führt Feyerabend [72]) aus, daß sich diese Auslegung praktisch gar nicht durchführen ließe, da sich niemals im einzelnen Fall mit voller Sicherheit vorhersagen läßt, wie hoch sich die Primärverbindlichkeiten gegenüber den Gesamteinkünften belaufen werden, ob sich also überhaupt ein Überschuß ergeben und eventuell wie groß dieser sein werde, so daß also der Mann niemals mit Sicherheit wissen würde, inwieweit er ein freies Verwendungsrecht der Einkünfte hätte, d. h. daß er in Wirklichkeit überhaupt kein solches besäße.

Es ist für den Mann naturgemäß eine große Geschäftsvereinfachung, wenn er nicht zwei verschiedene Kassen, eine für sein, eine für seiner Frau Vermögen führen muß, sondern nur eine einzige Kasse, aus der er dann sowohl seine wie seiner Frau Verbindlichkeiten bestreitet, und in welche dann auch ohne Buchführungszwang die Einkünfte des Frauengutes fließen. Das eben soll ja durch § 1430, wie schon oben ausgeführt, im Interesse der Geschäftsvereinfachung erreicht werden.

Die gegenteilige Ansicht würde außerdem, wie Wieruszowski [74]) darlegt, die Folge haben, daß die Frau, sobald sie den Verwaltungsauftrag im Laufe der betreffenden Wirtschaftsperiode widerrufen würde, vom Mann Rechnungslegung über die bezogenen Einkünfte verlangen könnte.

IV. Noch ist zu erwähnen, daß die Zinspflicht des § 668 insoweit wegfällt, als der Mann die durch etwaige Zinsen dem Stammvermögen zunächst zugeführten Werte ja kraft seines Einkünfteverwendungsrechts doch wieder für sich behalten dürfte.

§ 10.

Die Stellung der Frau.

I. Wie für den Mann, so sind auch für die Betrachtung der Stellung der Frau die Regeln über den Auftrag als grundlegend heran-

73) A. A. Planck Anm. 1 zu § 1430.
74) S. 491.

zuziehen. Die Ablehnung der Herbeiziehung der Dienstvertrags- oder Werkvertragsbestimmungen ist bereits oben erwähnt und begründet[75]).

II. Was die Pflichten betrifft, welche die Frau — sobald sie einmal nach § 1430 paktiert hat — übernimmt, so ist in erster Linie die Pflicht zur Besitzüberlassung zu erwähnen. Ich darf hier auf die Ausführungen oben in § 6 u. § 7 hinweisen. Die Frau hat, wie dort des näheren erwähnt, kein Recht darauf, den Besitz selber auszuüben oder während der Verwaltung denselben vom Manne zurückzufordern.

III. Die im § 670 BGB. statuierte Verpflichtung, dem Beauftragten die Auslagen zu ersetzen, soweit der Beauftragte sie den Umständen nach für erforderlich halten konnte, findet keine Anwendung, soweit der Mann in Höhe dieser Auslagen durch die Einkünfte des Frauenvermögens einen Ausgleich gefunden und dieselben als Primärverpflichtung zu decken hat.

Gewährt das Frauenvermögen dem Manne keine Einkünfte, so ist die Frau verpflichtet, dem Manne auf Verlangen einen Auslagenvorschuß zu leisten. Ob dieser Vorschuß einklagbar ist, ist Gegenstand einer Streitfrage; die Motive verneinen die Klagbarkeit, die herrschende Meinung nimmt aber mit Recht die Klagbarkeit des Vorschusses an; diese kann jedoch freilich von der Frau durch Widerruf des Verwaltungsauftrags jederzeit beseitigt werden.

IV. Andererseits stehen der Frau sämtliche Rechte zu, welche das Gesetz dem Auftraggeber einräumt, soweit sie nicht im Widerspruche mit den dem Manne nach § 1430 zukommenden Befugnissen stehen. Also vor allem hat die Frau das Recht, von dem Manne Auskunft über die Vermögensverwaltung zu verlangen. Dieses Recht kann der Frau infolge des Umstandes, daß der Mann auf Grund seines freien Einkünfteverwendungsrechts zwar mit den Einkünften frei schalten und walten kann, hinsichtlich der Verwaltung des Stammes aber an die Weisungen der Frau gebunden ist, nicht abgesprochen werden. Es ist jedoch in dem Sinne auszulegen, daß die Frau nur hinsichtlich der Vermögensverwaltung im allgemeinen, in Einzelheiten jedoch nur, wenn es sich um das Schicksal des Stammes handelt, auskunftsberechtigt ist, daß sie aber sich mit der Verwendung der Einkünfte nicht zu befassen hat und deshalb auch nicht berechtigt ist, in dieser Richtung Auskunft zu verlangen.

75) S. § 4.

Das Recht, von dem Manne Rechenschaft zu verlangen, muß von demselben Gesichtspunkt aus betrachtet werden. Soweit es sich um den Stamm handelt, hat der Mann dieselbe Stellung wie ein Beauftragter; soweit die Einkünfte in Betracht kommen, ist er der Frau nach dem seither Ausgeführten keine Rechenschaft schuldig.

Daß der Anspruch der Frau auf Ausführung des Verwaltungsauftrags (vgl. § 664 Abs. 2) durch den Mann nicht übertragbar ist, bedarf keiner weiteren Begründung.

Die Anwendung des § 667 auf ein Verhältnis nach § 1430 ist durch das freie Einkünfteverwendungsrecht des Mannes ausgeschlossen. Inwieweit der Mann herausgabepflichtig ist, soll unten in § 11 untersucht werden.

V. Was nun das Widerrufsrecht der Frau anlangt, so ist darüber folgendes zu sagen.

Nach § 671 kann — ebenso wie der Mann die Vermögensverwaltung jederzeit niederlegen kann — die Frau den Verwaltungsauftrag jederzeit widerrufen. Diese Befugnis ergibt sich ohne weiteres aus den Bestimmungen über den Auftrag, es ist also zum mindesten überflüssig, wenn einige Schriftsteller ein derartiges Recht aus dem Satz 2 des § 1430 künstlich herausdestillieren wollen.

Ausdrücklich sei betont, daß dieses Widerrufsrecht ein Recht ist, das der Frau nicht bloß bei schlechter Verwaltung des Frauenguts, sondern zu jeder Zeit zusteht. Allerdings kann der Widerruf nur im Sinne der Verneinung einer künftigen Weiterverwaltung aufgefaßt werden, aber nicht in der Art, daß die Frau über die vom Manne bereits gezogenen aber noch nicht in Besitz genommenen Einkünfte eine Bestimmung treffen dürfte[76]).

VI. Was soll es nun heißen, wenn Satz 2 des § 1430 sagt: „Die Frau kann eine abweichende Bestimmung treffen"?

Wie schon dargelegt, muß ein fortwährendes Dreinspruchsrecht der Frau bei der Führung der Verwaltung im Interesse der Möglichkeit einer geordneten Führung derselben ausgeschlossen sein. Nur auf dem Wege der Beendigung der Verwaltungsüberlassung wäre es also möglich, daß die Frau im einzelnen Falle den entgegenstehenden Willen des Mannes ausschaltet. Es ist m. E. aber auch nicht statthaft, daß die

76) Ebenso Feyerabend S. 59.

Frau, nachdem einmal der Mann die Führung der Verwaltung übernommen hat, einseitig, d. h. ohne Zustimmung des Mannes, eine abweichende Bestimmung, also z. B. über die Verwendung demnächst fällig werdender Einkünfte, treffen kann[77]). Vielmehr scheint mir der Satz 2 des § 1430 dahin auszulegen zu sein, daß bei Vertragsschluß, also von vorneherein, die Frau etwas anderes bestimmen kann, als der Satz 1 des § 1430 vorschreibt, der ja nach den Motiven lediglich bei Nichtvorhandensein einer anderweitigen Bestimmung gelten will. Der Einwand hingegen, daß bei der allgemeinen Freiheit des Vertragschließens dieses selbstverständlich und deshalb der Satz 2 des Paragraphen überhaupt überflüssig wäre, fällt in sich zusammen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß durch jenen Schlußsatz des § 1430 eben lediglich die dispositive Natur des ganzen Rechtszustandes, der durch Satz 1 geschaffen wird, betont werden soll. Diejenigen Schriftsteller[78]), welche eine jederzeitige Widerrufsmöglichkeit der Verwaltung durch die Frau aus dem Satz 2 des Paragraphen ableiten, gehen, wie ich glauben möchte, in diesem Punkte von falschen Voraussetzungen aus. Die Frau ist, daran ist festzuhalten, schon nach den Grundsätzen über den Auftrag in ihrem Widerrufsrechte sichergestellt.

Die Macht der Frau, das Verwaltungsverhältnis vor der Überlassung des Frauengutes anderweitig zu regeln, geht sowohl nach der Seite der Einschränkung der Mannesbefugnisse (z. B. der Mann soll die Einkünfte aus dem Frauenvermögen nicht ganz nach seinem Belieben verwenden dürfen, sondern einen Teil von ihnen zu einem bestimmten Zwecke führen müssen), als auch nach der Seite der Erweiterung derselben; so z. B. ist es denkbar, daß der Mann von jeglicher Auskunftspflicht entbunden werden soll.

VII. Manche Schriftsteller wollen aus Satz 2 des § 1430 ein sog. Recht der Frau auf abweichende Instruktionen folgern, wonach also die Frau in jedem Augenblicke berechtigt sein soll, das ganze Verhältnis, besonders also auch das freie Einkünfteverwendungsrecht des Mannes, anders zu regeln.

Ich vermag dem nicht beizutreten, weil dies, wie schon ausgeführt, mit der dem Manne einzuräumenden selbständigen Stellung, die nicht

77) Zustimmend Biermann S. 218.

78) Z. B. Feyerabend S. 63. Vgl. a. a. Weber S. 92 f.

den Augenblickslaunen der Frau ausgesetzt werden darf, nicht zu vereinbaren ist, muß vielmehr, wenn der Mann nicht gutwillig dem Wunsche der Frau nach einer anderweitigen Entschließung nachkommt, die Frau auf ihr Recht zum Widerrufe beschränken.

Von diesem Standpunkte aus erledigt sich auch die mancherorts aufgeworfene Streitfrage, ob das Recht der Frau auf abweichende Instruktionen durch — formlosen oder formbedürftigen — Ehevertrag ausgeschlossen werden kann.

Etwas anderes ist die Frage, ob die Frau auf ihr Widerrufsrecht verzichten kann [79]). M. E. ist ein Verzicht auf ein derartiges, hier als höchst persönlich aufzufassendes, zum Schutze der Rechtsstellung der Frau gegen Mißbrauch der Mannesrechte gegebenes und darum unentbehrliches Mittel nicht möglich; jedenfalls aber ist ein solcher rechtlich unwirksam.

VIII. Bei der Mannesnutzwaltung hat die Frau zu ihrem Schutze gegen eine schlechte Verwaltung ihres Vermögens durch den Mann dreierlei Befugnisse:

a) nach § 1391 kann die Frau Sicherheitsleistung von dem Manne verlangen;
b) nach § 1394 Satz 1 ist sie zur vorzeitigen gerichtlichen Geltendmachung der ihr aus der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehenden Ansprüche befugt, wenn die Voraussetzungen des § 1391 vorliegen;
c) weiterhin hat die Frau das Klagerecht auf Aufhebung des Güterstandes nach Maßgabe des § 1418 Abs. 1 Ziff. 1.

Derartige Befugnisse der Frau hier analog einzuräumen, wäre überflüssig. Denn statt Sicherheitsleistung vom Manne zu verlangen oder auf Aufhebung der Verwaltung zu klagen, hat die Frau hier als einfacheren Weg die Möglichkeit, die Verwaltungsüberlassung zu widerrufen. Auch muß die Frau bei dem Güterstande nach § 1430 mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche nicht etwa wie dort bis zur Auflösung der Ehe warten, sondern kann dieselben sogleich nach Widerruf durchsetzen. Also auch hier zeigt sich wieder die einfachere Gestaltung und darum praktischere Brauchbarkeit eines Güterrechtes im Sinne des § 1430 BGB.

79) Biermann S. 218. A. A. Schmidt S. 340.

§ 11.

Die Rechtslage bei Beendigung des Verwaltungsverhältnisses.

I. Die Fälle der Beendigung des Verwaltungsverhältnisses sind hier nicht dieselben wie bei der Mannesnutzwaltung. Während bei der letzteren Ehevernichtung durch Tod, Todeserklärung, Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, sowie die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung während der Ehe durch Urteilsspruch auf Grund von § 1418 oder nach Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wurde (§ 1419) und weiterhin Aufhebung durch Ehevertrag in Betracht kommen, ist bei der Gütertrennung nach § 1450 noch die Beendigung des Verwaltungsverhältnisses durch einseitigen Widerruf möglich. Allerdings fällt die Aufhebung auf Grund einer Klage als überflüssig weg.

II. Der § 672 bestimmt für den Fall des Todes (oder der Todeserklärung des Auftraggebers), daß „im Zweifel" der Auftrag nicht erlischt. Bei einem so engen Verhältnis, wie es hier bei der Verwaltungsüberlassung nach § 1430 der Fall ist, kann diese Auslegungsregel, wie auch von keiner Seite bestritten wird, aber nicht Anwendung finden. Das Verwaltungsrecht des Mannes ist eben durch das rechtliche Bestehen der Ehe, bzw. der ehelichen Gemeinschaft bedingt [80]).

Man wird im Gegenteil den umgekehrten Satz aufzustellen haben: Beim Tode der Frau erlischt das Verwaltungsrecht des Mannes, mit der Maßgabe, daß der Mann solche Geschäfte, deren Aufschub dem Frauenvermögen zum Nachteil gereichen würde, weiter zu besorgen hat, bis durch den Erben der Frau anderweitige Sorge für dieselben getroffen werden kann; insoweit hat der Auftrag nach § 672 Satz 2 als fortbestehend zu gelten. Daß mit dem Verwaltungsrecht auch das Einkünfteverwendungsrecht des Mannes steht und fällt, ist bereits oben in § 9 erwähnt.

Daß beim Tode des Mannes das Verhältnis nach § 1430 sich erledigt, ist selbstverständlich; ebenso, daß bei Ehevernichtung durch Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft das Verhältnis aufhört, weiter zu existieren. Der letztere Fall wird in der Praxis ja freilich kaum vorkommen, da wohl stets die Frau schon vor der Rechtskraft

80) Ebenso Weber S. 83.

des Scheidungsurteils die Vermögensverwaltung aus den Händen des Mannes zurückgezogen haben wird.

III. Beim gewöhnlichen Auftrage, wie er im BGB. geregelt ist, gilt bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers dasselbe wie beim Tode desselben, daß nämlich im Zweifel hiedurch der Auftrag nicht erlischt. Wie verhält es sich nun hier, bei einem Verhältnis nach § 1430, wenn die Frau nach Überlassung des Vermögens und seiner Verwaltung an den Mann geschäftsunfähig wird? Der Frau selbst, möchte ich sagen, muß in diesem Falle das Widerrufsrecht, das ja doch eine Willenserklärung ist, abgesprochen werden; es ist jedoch dementsprechend ihrem gesetzlichen Vertreter einzuräumen, denn einer muß da sein, der die Macht hat, das Frauengut gegen Mißwirtschaft des Mannes zu schützen. Ist der Mann selbst dieser gesetzliche Vertreter, so ist die Aufstellung eines Pflegers für den Zweck der Überwachung des Mannes bei der Verwaltung des Stammvermögens erforderlich.

Wird der Mann nach Überlassung der Verwaltung geschäftsunfähig, so ist es ebenfalls zu fordern, daß seine Verwaltungsmacht aufhört. Aus den oben S. 38 angeführten Gründen möchte ich mich dahin aussprechen, daß in diesem Falle die Frau ihr Vermögen zu eigener Verwaltung zurückerhält, nur daß dieses nicht etwa gegen den Willen der Frau dem gesetzlichen Vertreter des Mannes in die Hände gegeben wird.

IV. Was die Frage anbetrifft, wie sich das Verhältnis gestaltet, wenn einer der Ehegatten nach der Verwaltungsüberlassung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird, so ist zu unterscheiden: Der Verlust der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit auf seiten der Frau dürfte m. E. kein genügender Grund sein, dem Manne die Verwaltung und damit sein Einkünfteverwendungsrecht zu entziehen. Denn wenn der Mann in Mißwirtschaft mit dem Frauengute verfällt, so hat die Frau jederzeit trotzdem noch die Möglichkeit, durch formlosen Widerruf ihr Vermögen zurückzufordern. Zu diesem Widerrufe braucht sie, da die Rückübernahme der Verwaltung ihres Vermögens ihr nicht lediglich einen Rechtsvorteil bringt, freilich die Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters, bzw., wenn der Mann selber zu diesem bestellt ist, eines für diesen Zweck aufzustellenden Pflegers.

Bezüglich der Gestaltung der Rechtslage bei nachträglich eintretender Geschäftsbeschränktheit des Mannes darf ich auf die Ausführungen oben S. 40 verweisen.

V. Für den Fall des Konkurses des Mannes ist für den gesetzlichen Güterstand in § 1419 bestimmt, daß die Verwaltung und Nutznießung des Mannes aufhört. Dies wird man aber auf ein Verwaltungsverhältnis nach § 1430 nicht übertragen dürfen, es vielmehr dem Willen der Frau anheimstellen müssen, ob sie in einem solchen Falle ihr Vermögen in der Hand des Mannes zur Weiterverwaltung belassen will oder nicht.

VI. Das Verwaltungsverhältnis kann ferner durch jederzeit möglichen Widerruf endigen — auf Grund des § 671 Abs. 1. Das ist ein Hauptunterschied gegenüber der Mannesnutzwaltung und den anderen Güterrechten, wo bei ungeordneter Verwaltung die Frau die Aufhebung der Mannsbefugnisse durch Klage erzwingen muß. Dieses Widerrufsrecht steht jedoch nur der Frau zu. Es ist an keine Form gebunden und bewirkt sofort mit Abgabe der Widerrufserklärung den Abschluß der Verwaltungsbefugnis des Mannes. Die Frage, ob die Frau auf dieses Widerrufsrecht durch einen entsprechenden Vertrag mit dem Manne verzichten kann, habe ich, in Übereinstimmung mit den meisten Schriftstellern[81]), schon oben in § 10 unter VII in verneinendem Sinne beantwortet.

Dem Manne jedoch kann dieses sofort wirksame Widerrufsrecht nicht zugestanden werden. Er kann zwar die Übernahme der Verwaltung des Frauenvermögens von vorneherein ablehnen; hat er aber sich einmal derselben unterzogen, so liegt es nicht im Interesse der geordneten Abwicklung der mit der Verwaltung verbundenen Geschäftsbesorgungen, wenn der Mann jeden Augenblick das Recht hätte, zu sagen, von diesem Zeitpunkt ab werde er sich nicht mehr um die Verwaltung des Frauenvermögens kümmern. Daraus könnte für die Frau großer Schaden entstehen, und so ist, genau wie bei einem Auftrage nach den §§ 662 ff., dem Manne nur das jederzeitige Kündigungsrecht des § 671 mit den im zweiten Absatze dieses Paragraphen aufgestellten Bestimmungen zuzubilligen.

Daß die Frau den Widerruf in die mildere Form der Kündigung kleiden kann, dürfte keinem Zweifel unterliegen.

VII. Endigt so das Verwaltungsverhältnis des § 1430 aus einem der angeführten Gründe, so tritt als erste und hauptsächlichste Pflicht

81) S. die bei Wieruszowski S. 505 Anm. 125 Genannten.

des Mannes seine Verbindlichkeit, das Stammvermögen herauszugeben, in die Erscheinung. Über die gesamte Verwaltung desselben hat er ferner, wie schon dargetan, der Frau Rechenschaft und Auskunft zu geben. Darüber sind auch alle Schriftsteller einig.

Inwieweit der Mann aber bei der Beendigung des Verwaltungsverhältnisses die noch vorhandenen Einkünfte herauszugeben hat, bzw. ob er überhaupt zur Herausgabe von solchen angehalten werden kann, das war lange Zeit eine der größten Streitfragen aus dem Rechte der Gütertrennung, die auch heute noch nicht ganz beigelegt ist.

Die eine Meinung ging dahin: der Mann habe die bei Auflösung des Vertrages gezogenen, aber von ihm noch nicht verwendeten Einkünfte der Frau herauszugeben. Hauptsächlich vertreten wurde diese Ansicht von Ullmann[82]), der sich darauf stützt, es sei zwar bei der Abfassung des ersten Entwurfs des BGB. die Absicht des Gesetzgebers gewesen, der Mann solle die bezogenen, aber noch unverbrauchten Einkünfte aus dem Frauengute bei Beendigung seiner Verwaltung herauszugeben verpflichtet sein, und es sei auch in dem § 1340 Abs. 2 dieses ersten Entwurfs jener Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht worden, allein im zweiten Entwurfe sei diese Bestimmung wieder gestrichen worden, weil sie sich mit der in Abs. 1 des Paragraphen aufgestellten Vorschrift nicht vereinigen lasse. In unserem BGB., so wie es heute vorliege, habe jener Wille gleichfalls keinen Ausdruck gefunden, und deshalb dürfe er auch nicht der Beantwortung der Streitfrage als maßgebend zugrunde gelegt werden.

Derselben Ansicht ist auch Weber[83]), der gleichfalls von dem Grundsatze ausgeht, wenn der Mann von den Einkünften noch keinen Gebrauch gemacht habe, dann habe er sie eben nicht verwendet.

Auch Ofenstätter und Salamonski schließen sich der Meinung Ullmanns an. Ersterer geht sogar noch weiter als Ullmann, indem er sagt[84]), der Mann könne den Rest der Einkünfte, soweit die Frau nicht anders bestimmt habe, nach seinem freien Ermessen verwenden, also auch genießen, da er nur zur Herausgabe der beim Widerruf der Verwaltung noch vorhandenen Einkünfte verpflichtet sei; er stellt also nicht auf das „Verwendetsein", sondern auf das „Vorhandensein" der

82) S. 307 f.
83) S. 91 f.
84) S. 19.

Einkünfte ab und normiert eine Herausgabepflicht des Mannes nicht nur für die von diesem noch nicht verwendeten, sondern sogar für die von ihm gezogenen, aber bei ihm noch vorhandenen Einkünfte, gleichgültig also, ob er sie bereits in sein Vermögen überführt hat oder nicht.

Salamonski [85]) begründet seine Ansicht damit, daß in dem Ausdrucke „verwenden", den das Gesetz gebrauche, auch der Begriff des Verbrauchs, nicht nur der des Gebrauchs liege, wogegen sich Wieruszowski [86]) wieder wendet.

Auch Cosack [87]) folgt dieser Richtung.

Abgesehen von den Vorgenannten vertreten heute sämtliche anderen Schriftsteller [88]) die gegenteilige Meinung, so daß diejenige, welche die vom Manne zwar gezogenen, aber noch nicht verwendeten Einkünfte ins Eigentum des Mannes fallen läßt, bzw. dem Manne das alleinige Verfügungsrecht darüber einräumt, als die herrschende Meinung bezeichnet werden darf.

Ich selbst möchte mich den in dieser Richtung trefflichen Ausführungen Feyerabends (S. 61 f.) durchaus anschließen und mich gleichfalls dahin entscheiden, daß dem Manne das Verwendungsrecht bezüglich der bei Beendigung der Verwaltung schon von ihm bezogenen, aber noch nicht verwendeten Einkünfte aus dem Frauenvermögen in vollem Umfange zusteht; hauptsächlich also, daß die Herausgabepflicht der Frau gegenüber ausgeschlossen ist. Hiebei möchte ich besonders den Gesichtspunkt betonen, daß es, wollte man der Ansicht Ullmanns folgen, im Interesse des Mannes läge, die Einkünfte, die er gezogen hat, so schnell als möglich auch wieder zu verbrauchen, um Streitigkeiten bei Beendigung seiner Verwaltung aus dem Wege zu gehen. Daß damit der Verschwendung und unrentablen Verwaltung Vorschub geleistet würde, unterliegt keinem Zweifel.

Ob die Einkünfte nach dem oben S. 62 aufgestellten Unterschiede gezogen oder schon bezogen sind, spielt hier bei dieser Streitfrage keine Rolle, da hier lediglich auf die Verwendung der Einkünfte abzustellen ist.

85) S. 61.

86) S. 487.

87) S. 584.

88) Ich nenne hauptsächlich: Biermann S. 218; Endemann S. 396; Feyerabend S. 61 f.; Hölder S. 339; Kühlenbeck § 1430 B. 3; Lehmann S. 453; Planck § 1430 Anm. 1; Staudinger S. 327; Wieruszowski S. 487 f.

Einkünfte, die noch nicht einmal gezogen sind, oder bei Beendigung der Verwaltung ihrer Fälligkeit erst entgegensehen, teilen, dies steht fest, das Schicksal des übrigen Stammvermögens, d. h. sie fallen in das Eigentum der Frau.

VIII. Es mag an dieser Stelle noch erwähnt sein, daß durch § 31 der Zivilprozeßordnung für die Vermögensverwaltung ein besonderer Gerichtsstand bei dem Gerichte des Ortes, an dem die Verwaltung geführt wird, geschaffen ist.

IX. Im Anschlusse hieran sei noch die Stellung der Gläubiger der Ehegatten berührt.

1. Die Gläubiger des Mannes erhalten insofern indirekt eine günstigere Position gegenüber früher, als der Mann selbst durch das Einkünfteverwendungsrecht finanziell besser gestellt ist. Es steht dem Manne ja frei, zu welchem Zwecke er nach Berichtigung der Primärverbindlichkeiten die überschüssigen Einkünfte verwenden will; der Mann kann also damit auch seine Schulden begleichen. An das Stammvermögen der Frau können sich die Mannsgläubiger selbstverständlich nicht halten, da dieses ja im vollen Eigentum der Frau verbleibt.

Da der Mann bei seinen Verwaltungsmaßnahmen als Stellvertreter der Frau auftritt, so wird aus seinen Rechtshandlungen die Frau verpflichtet, und zwar sie allein; der Mann selbst haftet nicht etwa als Gesamtschuldner. Vgl. zum Unterschiede hiezu den § 1388, wonach hinsichtlich des eingebrachten Guts bei der Mannesnutzwaltung der Mann, soweit er nach den §§ 1385—1387 der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, neben der Frau den Gläubigern als Gesamtschuldner haftbar wird.

2. Die Gläubiger der Frau andererseits verlieren durch den Überlassungsvertrag nach § 1430 die Möglichkeit, sich aus den Einkünften der Frau zu befriedigen. Das Stammvermögen selbst bleibt ihrem Zugriffe nach wie vor erhalten. Der Mann kann nicht etwa mit seinem Verwaltungsrechte einem Vollstreckungsanspruche eines Gläubigers erfolgreich entgegentreten. Soweit im Einzelfalle die Schuld zu denjenigen gehört, die aus den Einkünften des Vermögens beglichen zu werden pflegen (und das werden die meisten Frauenschulden sein), fällt sie unter die zuerst zu befriedigenden Primärverbindlichkeiten; in diesem Falle also erleidet die Rechtsstellung des Gläubigers keine Einbuße.

Gegen eine eigennützige, die Stellung der Gläubiger schädigende Verwaltung sind die Gläubiger der Frau nicht geschützt[89]). Namentlich ist es ihnen nicht gestattet, vom Manne die Verwendung der Einkünfte nach ihrem Sinne und zu ihren Gunsten zu verlangen. Eine Schadensersatzpflicht bei Weigerung des Mannes, eine Schuld auf Verlangen des Gläubigers zu tilgen, kommt nicht in Frage. Nur wenn die Frau selbst Ansprüche gegen den Mann auf pflichtgemäße Verwendung oder auf Schadensersatz wegen Nichtverwendung hat, können die Gläubiger auf dem Wege der Pfändung und Überweisung des Anspruchs zu ihrem Ziele kommen. Die Folgerung Webers, die Gläubiger könnten durch Betreibung der Zwangsvollstreckung so, also gewissermaßen auf Umwegen, an die vom Manne schon verwendeten Einkünfte herantreten, scheint mir insofern zu eng gefaßt zu sein, als nach dem hier vertretenen Standpunkte, nach welchem der Mann in Höhe der mit dem Verwenden in sein Vermögen übergehenden Einkünfte mit seinem ganzen Vermögen für die Primärverbindlichkeiten aufkommen muß, die Gläubiger sich nicht nur an die im Vermögen des Mannes schon ununterscheidbaren oder gar schon längst verbrauchten Einkünfte aus dem Frauenvermögen halten können, sondern auch an sein übriges, eigenes Vermögen in Höhe der durch die Verwendung jener Einkünfte eingetretenen Bereicherung seines eigenen Vermögens.

Ein Radikalmittel zum Schutze der Gläubiger ist die eventuelle Möglichkeit, auf Grund des § 3 des Anfechtungsgesetzes, bzw. § 31 der Konkursordnung die Anfechtung und damit die Rückgabe des Frauenvermögens an die Frau selbst zu bewirken.

89) Ebenso Weber S 94.

Anhang.

§ 12.

Das Vorkommen von zweierlei Verwaltungs- und Nutznießungsarten in einer Ehe.

I. Bei der Betrachtung der in den verschiedenen Ehen geltenden Güterstände zeigen sich mannigfaltige Abweichungen der einzelnen voneinander; die meisten werden sich jedoch an eines der fünf vom BGB. geregelten Güterrechtssysteme anschließen. Fast durchweg wird es hiebei wohl der Fall sein, daß in einer und derselben Ehe die Vermögensmassen nach einem und demselben Ehegüterrecht behandelt werden.

Dieser Regelfall muß jedoch keineswegs überall Platz greifen. Es ist, so absonderlich es klingen mag, sehr wohl möglich, daß die Vermögensbeziehungen der Ehegatten tatsächlich — wenn rechtlich auch nur ein einziges Güterrecht in Frage kommt — nach den Grundsätzen verschiedener Güterrechtssysteme behandelt werden.

Der § 1430 sagt in seiner Prämisse: „Überläßt die Frau ihr Vermögen ganz oder teilweise" usw. Überläßt die Frau also nur einen Teil ihres Vermögens der Verwaltung des Mannes, so gilt die Sonderbestimmung des § 1430 nur für den überlassenen Teil, und nur für diesen treten die in den vorbehandelten Paragraphen niedergelegten Sätze ein; für den Rest gelten die Grundsätze der reinen Gütertrennung mit Alleinverfügungsrecht der Frau. Wenn also auch in einer solchen Ehe rechtlich nur das mit Gütertrennung bezeichnete Ehegüterrechtssystem gilt, so treten in Wirklichkeit doch zwei ganz verschieden gestaltete Systeme einander gegenüber.

II. Noch deutlicher tritt jedoch der Unterschied zutage in denjenigen Ehen, in welchen, äußerlich betrachtet, die Verwaltung und Nutznießung des Mannes, also das ordentliche gesetzliche Güterrecht gilt, bei dem jedoch ein Teil des Frauenvermögens für Vorbehaltsgut erklärt ist bzw. kraft Gesetzes zu Vorbehaltsgut wird. Auf dieses Vorbehaltsgut

finden nach § 1371 die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, § 1430 eingeschlossen.

Wie bei der reinen Gütertrennung die Frau alleinige Verfügungsmacht über ihr Vermögen hat, so ist auch bei der Mannesnutzwaltung jegliche Einmischung des Mannes in die Angelegenheiten, die sich auf das Vorbehaltsgut der Frau beziehen, verboten. Es stehen sich in einem solchen Falle die Verwaltung des Mannesvermögens und die Verwaltung des eingebrachten Guts durch den Mann einerseits, andererseits die Verwaltung des Frauenvermögens durch die Frau selbst gegenüber.

Es bleibt jedoch auch hier der Frau offen, ihr Vorbehaltsgut ganz oder zum Teil der Verwaltung des Mannes zu überlassen. Ist dies der Fall, so treten hinsichtlich des überlassenen Teils — der Rest des Vorbehaltsguts untersteht der alleinigen Verfügungsmacht der Frau — die Wirkungen des § 1430 in Kraft und der Mann hat, wenn wir den Fall der Überlassung des ganzen Vermögens ins Auge fassen, nunmehr die Verwaltung des gesamten in der Ehe befindlichen Vermögens in der Hand.

Allein diese Verwaltung gestaltet sich, den drei verschiedenen Gütermassen entsprechend, die möglicherweise vorhanden sind, auf dreierlei Weise.

1. Bei der Verwaltung seines eigenen Vermögens kann der Mann nach Belieben verfahren.

2. Soweit er eingebrachtes Gut der Frau zu verwalten hat, hat dies nach den Grundsätzen der §§ 1373 ff. zu geschehen.

3. Hat die Frau dem Manne Vorbehaltsgut zur Verwaltung überlassen, so richten sich die Rechtsfolgen der Überlassung ganz nach dem in obigem behandelten § 1430.

III. Es ist nun hier nicht der Ort, die Grundsätze der Mannesnutzwaltung in ihren Einzelheiten aufzuführen; es soll jedoch, um die wichtigsten Unterschiede in den zweierlei Arten der Verwaltung des Frauenvermögens einander gegenübertreten zu lassen, folgendes hier hervorgehoben werden.

1. Das Besitzrecht ist bei beiden Arten dasselbe: nach § 1373 ist nämlich der Mann berechtigt, die zum eingebrachten Gute der Frau gehörenden Gegenstände in Besitz zu nehmen. Bezüglich des „überlassenen" Vorbehaltsguts gilt nach oben (§ 7) dasselbe.

2. Auch die in § 1374 für das eingebrachte Gut fixierte Vorschrift der ordnungsgemäßen Führung der Verwaltung ist für beide Vermögensarten zu fordern. Die in demselben Paragraphen festgesetzte Auskunftspflicht des Mannes bezüglich des Standes der Verwaltung des eingebrachten Gutes ergibt sich für die Verwaltung des Vorbehaltsguts aus § 666, freilich mit der Einschränkung, daß im letzteren Falle der Mann über die Verwaltung bzw. Verwendung der Einkünfte zu einer Auskunft nicht gezwungen werden kann.

3. Während § 1375 dem Manne die Befugnis abspricht, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten oder über eingebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung zu verfügen, kann dies für das überlassene Vorbehaltsgut nicht gelten. Der Mann ist hier ja als Stellvertreter der Frau aufzufassen und als solcher befugt, eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung der Frau herbeizuführen. Eine Verfügung über Vorbehaltsgut kann sehr wohl im Interesse der Verwaltung liegen und darf vom Manne vorgenommen werden, ohne daß dieser erst lange die Zustimmung der Frau einzuholen hat. Soweit der Mann zum Nachteile des Frauenguts handelt, steht im Hintergrunde ja stets seine Schadensersatzpflicht. Die Vorschriften der GBO. bleiben freilich unberührt.

4. Daraus ergibt sich, daß die dem Manne bezüglich des eingebrachten Guts eine freiere Stellung einräumenden §§ 1376, 1378 (1048 Abs. 1), 1379, 1380 bei der Verwaltung des Vorbehaltsguts nach § 1430 überflüssig sind und deshalb nicht herangezogen werden dürfen.

5. Die Vorschrift des § 1377 Abs. 2, wonach der Mann das zum eingebrachten Gut gehörende Geld nach den für die Anlegung von Mündelgeld gegebenen Vorschriften für die Frau verzinslich anzulegen hat, soweit dieses nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, findet bei der mit größerer Freiheit und Selbständigkeit, wenn auch nicht geringerer Verantwortlichkeit ausgestatteten Vermögensverwaltung nach § 1430 keine Anwendung.

6. Beiden Regelungen gemeinsam ist der Gedanke, daß Verwaltungskosten und laufende Schulden vorneweg bestritten werden müssen, bevor dem Manne ein Gewinn in die Tasche fließt. Diese in allen Rechten zum Grundsatz erhobene Bestimmung ist für das eingebrachte Gut in den §§ 1384—1388, für das nach § 1430 verwaltete Vorbehaltsgut in diesem Paragraphen selbst aufgestellt.

7. Bezüglich der Verwendung des Reinertrags der beiden Gütermassen zur Bestreitung des ehelichen Aufwands gilt, im Grunde genommen, dasselbe bei beiden Arten. Nach der Vorschrift des § 1389 Abs. 2 und im Sinne von § 1430 ist dieser Reinertrag, soweit er zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Familie erforderlich ist, in erster Linie zu diesem Zwecke zu verwenden. Dabei ist für den Ertrag des nach § 1430 verwalteten Gutes noch hinzuzufügen, daß der Mann, insoweit als er die Einkünfte zu anderen Zwecken verwendet hat, zur Bestreitung des Lebensaufwands für die Familie mit eigenen Mitteln aufzukommen hat.

8. Der § 1391 räumt der Frau das Recht ein, von dem Manne, der mit dem eingebrachten Gute unzuverlässig wirtschaftet, Sicherheitsleistung zu verlangen. Nach §§ 1430, 671 hat die Frau das einfachere Mittel des Widerrufs.

9. Hinsichtlich beider Gütermassen ist die Übertragung des Verwaltungs- bzw. Nutznießungsrechtes an einen Dritten ausgeschlossen.

10. Daß die Fälle der Beendigung des Verwaltungsverhältnisses bei den zwei Arten verschieden sind, ist bereits im Eingange von § 11 erwähnt.

11. Was die Schuldenhaftung anbelangt, so können beim einen wie beim andern Vermögensteil die Gläubiger des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gute bzw. überlassenen Vorbehaltsgute nicht verlangen. Denn beides ist Vermögen der Frau; erst die Nutzungen fallen in das Vermögen des Mannes. Während jedoch nach § 1411 die Gläubiger der Frau nur, soweit die §§ 1412—1414 nicht zutreffen, ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen können, steht hinsichtlich des nach § 1430 verwalteten Vermögens den Gläubigern der Frau der Zugriff an das Stammvermögen jederzeit offen.

12. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Arten von Verwaltung und Nutznießung liegt jedoch in der Art und dem Umfange, wie dem Manne die Erträgnisse zufließen. § 1383 bestimmt: Der Mann erwirbt die Nutzungen des eingebrachten Guts in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher. § 1430 jedoch räumt dem Manne die freie Verwendung der während seiner Verwaltungsperiode bezogenen Einkünfte ein, sofern er nur dabei seinen Primärverbindlichkeiten pflichtgemäß nachkommt; also ein ganz gewaltiger

Unterschied. Ich darf hier der Kürze halber auf das oben in § 9, bei der Gegenüberstellung der Begriffe der Nutzungen und der Einkünfte, Gesagte verweisen.

Bei dem Vergleiche der verschiedenartigen Gestaltungen der Rechtsstellung des Mannes, je nachdem es sich um die Verwaltung von eingebrachtem Gute oder von Vorbehaltsgut nach Maßgabe des § 1430 handelt, läßt es sich nun nicht leugnen, daß die Stellung des Mannes nach diesem Paragraphen eine viel freiere und deshalb die Handhabung der gesamten Verwaltung eine wesentlich einfachere und praktischere ist. Eine Benachteiligung der Frau in ihren Rechten ist durch die jederzeitige Beendigungsmöglichkeit durch formlosen Widerruf vereitelt, so daß die Vorteile eines auf § 1430 gestützten Güterrechts von so mannigfacher Art sind, daß an die Behandlung des § 1430 BGB. von mir wohl der Wunsch geknüpft werden darf: Möge dieses, dem Zwecke einer möglichst vorteilhaften, dabei doch aber einfachen Verwaltung des Frauengutes infolge seiner praktischen Brauchbarkeit am meisten entsprechende Güterrechtssystem sich im Laufe der Rechtsentwicklung immer mehr Freunde gewinnen und in der Zeit, da der Frage nach einer Neugestaltung unseres Güterrechtes näher getreten werden muß, sich aus dem Kampfe um den Sieg die wohlverdiente Palme erringen!